This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Felber – Über die Bestrebungen zur entschuldung des grundbesitzes in Preussen.

HD
1440
.G3
F3
A
482821
DUPL.

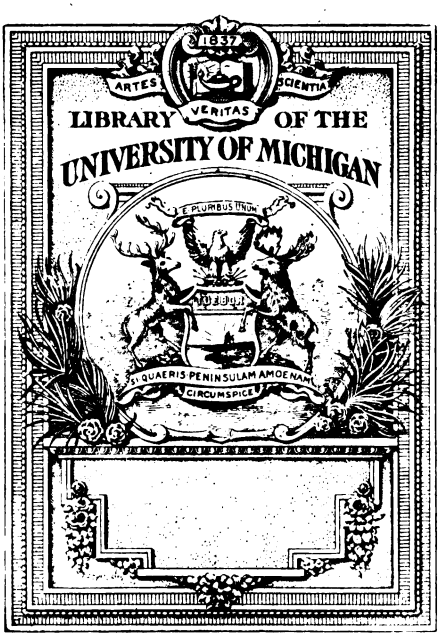
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

HD
1440
G3
F3

ÜBER DIE BESTREBUNGEN ZUR ENTSCHULDUNG DES GRUNDBESITZES IN PREUSSEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

GEORG FELBER

AUS **BRANDERODA** (KR. QUERFURT).

HALLE a. S.
HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & CO.
1907.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Conrad.

Stoffeinteilung.

Einleitung:

Die wirtschaftliche Lage des ländlichen Grundbesitzes in Preussen.

Behandlung:

A. Die Bekämpfung der Verschuldung:

a) durch Beschränkung der Verschuldungsfreiheit,

b) durch Beseitigung der zur Verschuldung führenden Ursachen,

c) durch Anordnung fürsorgender Massnahmen.

B. Die Durchführung des Entschuldungswerkes.

Schlussbetrachtung.

171420

Die wirtschaftliche Lage des ländlichen Grundbesitzes in Preussen.

In den ersten Tagen des Monats März des Jahres 1906 machten zwei Notizen die Runde durch die Tagesblätter, die wohl geeignet waren, die Aufmerksamkeit nicht nur der Landwirte, sondern auch aller sorgenden Volkswirte zu erwecken.

Die preussische Regierung hatte dem Landtage einen Gesetzentwurf betreffend Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke vorgelegt und das kur- und neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut hatte 1 Million Mark bewilligt zwecks selbstständigen Vorgehens zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes ihrer Interessensphäre. Schienen doch beide Massnahmen darauf hinzuweisen, dass auf dem seit nun mehr denn vierzig Jahren mit Schrift und Wort reichlich beackerten Gebiete des Kampfes gegen die wachsende Grundverschuldung endlich alle Fragen soweit geklärt seien, dass den bisherigen, mehr oder weniger theoretischen Erörterungen nun energische und zielbewusste praktische Schritte zu folgen vermöchten. Doch alle zu weit gehenden Hoffnungen wurden schon durch den Verlauf der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Mai erheblich herabgesetzt; in dieser vermochte die Vorlage der Regierung auf keiner Seite des Hauses eine volle Befriedigung hervorzurufen, selbst die Worte des Vertreters derselben atmeten eine gewisse Resignation und ein Redner der Linken, Dr. Crüger-Hagen, verstieg sich zu der Erklärung, dass es keine schwierigere Frage gebe als die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes und dass Durch-

führung einer rationellen Entschuldung ein Ding der Unmöglichkeit sei.

Bei dem grossen Interesse, das der Entschuldungsfrage zur Zeit allseitig entgegengebracht wird und bei der Schwierigkeit für den einzelnen, sich in der fast unübersehbaren Literatur, die jene gezeitigt hat, zu orientieren, will die jetzige Stunde geeignet erscheinen, einen kurzen, kritischen Überblick über die bedeutungsvollsten Vorschläge zu geben, welche seit Rodbertus gemacht worden sind, der Agrarverschuldung entgegenzutreten, und vom Standpunkte des Landwirtes zu prüfen, wie weit jene das erstrebte Ziel erreichen, wie weit sie die Eigenheiten des landwirtschaftlichen Betriebs und der ländlichen Bevölkerung berücksichtigen und wie weit schliesslich die letztere imstande ist, die mit jenen verbundenen neuen Lasten zu tragen.

Zur Beurteilung der vorgeschlagenen Heilmittel ist es vor allem nötig, sich Klarheit über den Grad, die Ausbreitung und das Anwachsen der Verschuldung in den verschiedenen Gegenden und Besitzesklassen unseres engeren Vaterlandes zu verschaffen.

Leider ist die Statistik noch eine recht junge Wissenschaft. Für Preussen bieten daher neben der erst kürzlich veröffentlichten Verschuldungsaufnahme nach dem Stande des Jahres 1902 nur die Jahre 1883 und 1896 brauchbares Material, da die früher angeordneten Untersuchungen entweder überhaupt nicht oder nur in sehr unvollkommener Weise zur Ausführung gekommen sind, so die im Jahre 1805 befohlene, die durch die Ereignisse nach Jena in der Hauptsache unter den Tisch fiel, oder jene sich nur auf beschränkte Gebiete bezogen und sich auch dann nur auf unsichere und unkontrollierbare Angaben der Ortsbehörden stützten, wie die in den Jahren 1856—1860 in der Provinz Sachsen und einigen östlichen Bezirken angeordneten Erhebungen.

„Die Ermittlungen über die durchschnittliche Höhe der Grundbuchschulden der bäuerlichen Besitzungen", die

im Jahre 1883 angestellt wurden, erstreckten sich über 50 Amtsgerichtsbezirke, die sich über den ganzen preussischen Staat, ausschliesslich der Rheinprovinz, verteilten. Die Feststellung sollte das Verhältnis des Wertes der bäuerlichen Grundstücke, nach Gruppen von 30—100, 100—500 und über 500 Tlr. Grundsteuer-Reinertrag, zu dem auf ihnen eingetragenen Schulden ermitteln. Das Resultat der Untersuchung war, dass in den 42 Amtsbezirken, in denen sich eine Trennung nach Besitzesgruppen ermöglichte, der leider für alle Gruppen nach Verkaufspreisen der letzten zwanzig Jahre gemeinsam ermittelte Verkehrswert der Grundstücke in folgender Höhe verschuldet war, nämlich:

bei 1796 Gütern von über 500 Tlr. Grundsteuer-Reinertrag mit 53,8%,
bei 7062 Bauerngütern von 100—500 Tlr. Grundsteuer-Reinertrag mit 27,9% und
bei 117911 bäuerlichen Stellen von 30—100 Tlr. Grundsteuer-Reinertrag mit 24,1%.

In seiner Bearbeitung dieser Ermittlungen kommt Meitzen[1]) zu dem Urteile, dass „in manchen Bezirken nicht allein die grossen, sondern auch die Bauerngüter und ländlichen Stellen beträchtlich hoch in der Realverschuldung stehen."

Da, wie er aber weiter annimmt, „die Kaufwerte niedrig veranschlagt sind oder die tatsächlich gezahlten Preise durch besondere Verhältnisse, Verwandtschaft, Altenteile und dergleichen mehr als sich erkennen lasse, erniedrigt seien", so schliesst er, „dass die wirklich beunruhigenden Erscheinungen in dem Stande der Realverschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes innerhalb der untersuchten Amtsgerichtsbezirke in der Tat nur als Einzelheiten und Ausnahmen beurteilt werden können, denen nachzuforschen und womöglich Abhilfe zu schaffen gewiss sehr geraten ist, die

1) Thiels Landw. Jahrbücher. Bd. 14. Suppl. 2.

aber Befürchtungen eines allgemein verbreiteten Notstandes nicht zu begründen vermögen".

Der Wert dieser ersten grösseren Verschuldungsaufnahme ist gewisslich an und für sich nicht allzu hoch einzuschätzen, da einerseits die ermittelten Grundwerte und die Schuldangaben keineswegs einwandsfreie sind und andererseits bei den selbst in benachbarten Bezirken festgestellten, erheblichen Differenzen nicht von den in die Untersuchung einbezogenen 5,81 % der Fläche auf die Verhältnisse des Gesamtstaates geschlossen werden kann. An Bedeutung gewinnt sie jedoch als Vergleichsmassstab für die späteren Erhebungen, vor allem für die des Jahres 1896, die sich auf dasselbe Gebiet unter Zufügung von 10 weiteren Amtsbezirken, im ganzen auf 6,21 % der Gesamtfläche erstreckte und bei der im allgemeinen dasselbe Aufnahmeverfahren zur Anwendung kam.[1]) Bei Vergleich beider Erhebungen zeigte sich nun eine im höchsten Grade unerfreuliche allseitige Aufwärtsbewegung der Verschuldung, die im Durchschnitt von 23,59 M. auf 29,24 M. für je eine Mark Grundsteuer-Reinertrag gestiegen war. Die Steigerung war aber im ganzen Staatsgebiet keine gleichmässige, sie war ungemein verschieden nach geographischer Lage und Grösse des Besitzes. Im allgemeinen war die Zunahme der Verschuldung in dem schon 1883 ungünstiger gestellten Osten eine grössere als im Westen;[2]) aber auch in den einzelnen Besitzesgruppen war sie unterschiedlich; während sie bei den Fideikommiss- und Stiftungsgütern nur von 6,77 auf 7,04 gestiegen, war sie bei den Alloden mit über 1500 M. Grundsteuer-Reinertrag von 28,13 auf 33,39, bei den mit 300—1500 M. von 18,02 auf 24,81, bei den bäuerlichen Stellen mit 90--300 M. sogar von 18,72 auf 29,03 angewachsen.

---

1) G. Evert, Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in einer Anzahl von Amtsgerichtsbezirken Preussens von 1883—1896 in der Zeitschrift des Königl. Preuss. Stat. Bureaus 1898.

2) S. Tabelle I.

Die verhältnismässig hohe Verschuldung und ihre starke Zunahme in den Provinzen Ost- und Westpreussen und Posen lässt sich zum Teil durch die dortselbst bei der Grundsteuerregulierung festgelegten niederen Reinertragssätze erklären; die Verschuldungssteigerung in Hessen-Nassau führt Evert auf Fehler zurück, die bei der Aufnahme des Jahres 1883 untergelaufen sind, indem damals unverschuldeter Gemeindebesitz, vor allen Waldungen, mit in die Aufnahme einbezogen worden sind, die dann mit Recht im Jahre 1896 ausgeschlossen wurden. Die ungünstige Stellung, die Hessen-Nassau nach der Aufnahme des Jahres 1896 einnimmt, lässt sich nur schwer vereinbaren mit dem Resultate der des Jahres 1903. Die geringe Zunahme der Verschuldung der Fideikommis- und Stiftungsgüter in der Zeit von 1883 bis 1896 ist ohne weiteres verständlich, weniger einleuchtend muss einem das Zunehmen der Verschuldung mit abnehmender Besitzgrösse erscheinen.

In den Jahren 1886—1889 wurde sodann infolge einer Anregung des Landes-Ökonomie-Kollegiums eine Enquete über die wirtschaftliche Lage einer grösseren Anzahl ländlicher Gemeinden an der Hand eines von v. Miaskowski aufgestellten Fragebogens durchgeführt. Die in den Landwirtschaftlichen Jahrbüchern[1]) veröffentlichten Ermittlungen, die sich auf 52 Gemeinden erstrecken, enthalten auch eine grosse Anzahl wertvoller Einzelheiten über den damaligen Stand, die Veränderungen und die Ursachen der Verschuldung. Leider ist eine vom betreffenden Landwirtschaftsminister angeregte Fortführung der Erhebung und die wünschenswerte, gemeinsame Schlussverarbeitung der angestellten Ermittlungen unterblieben.

Über die materielle Lage der Grundbesitzer der einzelnen Gemeinden geben die veröffentlichten Zahlen und die begleitenden Berichte der die Aufnahme durchführenden Personen

1) Thiels Landwirtschaftliche Jahrbücher. 16. Bd. Suppl. II. Berlin 1887. S. 1 ff. — 18. Band Ergänz. Bd. III. Berlin 1890. S. 1 ff. — 19. Band Ergänz. Bd. III. Berlin 1891. S. 1 ff.

naturgemäss ein sehr verschiedenes Bild, aber auch hier tritt im allgemeinen ein starkes Anwachsen der Verschuldung und ein allmähliches Aufzehren der früher angesammelten Kapitalien in Erscheinung.

Diese im allgemeinen unerfreulichen Bilder wurden nun noch vervollständigt und bestätigt durch die seit dem Jahre 1886 alljährlich stattfindenden Ermittlungen über die Hypothekenbewegung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, die sich über das ganze Staatsgebiet erstreckten und durch die festgestellt wurde, dass in der Zeit von 1886—1903 Hypotheken in Höhe von 4364,84 Millionen Mark[1]) in ländlichen Gemeinden mehr eingetragen als gelöscht worden sind. Diese Zahlen sind nun allerdings nicht einwandsfrei, da die Scheidung der Erhebung nach vorwiegend ländlichen oder städtischen Gemeinden weder die vollständige noch die ausschliessliche Verschuldungsveränderung der forst- und landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ermöglicht, da andererseits die rechtzeitige Löschung abgelöster Hypotheken häufig versäumt und die Gesammtsumme der in geringer verzinsliche, eingetragene Hypotheken umgewandelten, bisher uneingetragenen Privatdarlehen gewisslich nicht unbedeutend ist.

Diese Momente, einschliesslich der völlig unterlassenen Berücksichtigung der Grösse des Unterpfandes, müssen im allgemeinen die ganze Hypothekenstatistik als wenig geeignet erscheinen lassen, als exakte Unterlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des ländlichen Grundbesitzes zu dienen. Andererseits sprechen aber jene gewaltigen Zahlen, vorzüglich soweit sie sich auf die nicht industriell durchsetzten Gebiete beziehen, und die begleitenden Berichte der Grundbuchbehörden eine allzu ernste Sprache, um sie mit obigen Bedenken erledigen zu können. Von denen, die sich bezüglich der materiellen Lage des ländlichen Grundbesitzes eine optimistischere Auffassung zu

1) Motiv z. Gesetzentwurf betr. Zulassung einer Verschuldungsgrenze f. land- u. forstwirtsch. genutzte Grundstücke.

eigen gemacht haben, wird zur Unterstützung derselben auf die neueste Nachweisung über die Zwangsversteigerung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke hingewiesen.[1]) Diese umfasst einen Zeitraum von 17 Jahren und zeigt in demselben ein von Jahr zu Jahr fast ununterbrochenes Zurückgehen der zur Zwangsvollstreckung kommenden Gründstücke nach Zahl und Grösse und zwar von 2309 Grundstücken mit 109190 ha im Jahre 1886 auf 899 Grundstücke mit 35474 ha im Jahre 1902. Dieses freundliche Bild zerrinnt aber, sobald man bei näherem Zuschauen ersieht, dass jener Rückgang sich in erster Linie auf die finanziell ungünstig stehenden östlichen Provinzen Pommern, Westpreussen, Brandenburg und vor allem Posen[2]) erstreckt, dass derselbe also nicht ohne weiteres berechtigt, auf günstige wirtschaftliche Verhältnisse zu schliessen. Dieser Gedanke wird denn auch in der Erläuterung zu jener Nachweisung in eingehender Weise zum Ausdruck gebracht und hier wird als wesentlicher Grund für jenes Zurückgehen die Verbesserung des landwirtschaftlichen Kreditwesens und für den Osten noch die Aufkäufe durch die Ansiedelungskommission und die verschiedenen Parzellierungsbanken angegeben.

Um nun vor allem volle Klarheit über die wirtschaftliche Lage des ländlichen Grundbesitzes zu gewinnen, wurde im Jahre 1903 eine neue Verschuldungsaufnahme nach dem Stande des Jahres 1902 vorgenommen, die sich auf alle Besitzer ländlichen Grund und Bodens erstreckte, soweit der Reinertrag des letzteren 60 M. überschritt. Es handelte sich hier nicht wie bei den früheren Aufnahmen lediglich darum, dem Wert des Grund und Bodens die auf demselben eingetragenen Schulden gegenüber zu stellen, vielmehr sollte das Verhältnis des Gesamtvermögens der Besitzer, sei es

---

1) Zeitschrift des Königl. Stat. Bureaus 1. Abteilung. Berlin 1904.

2) In Posen sind in der Zeit von 1893—1897 durchschnittlich jährlich 12286,6 ha zum Zwangsverkauf gekommen, in der Zeit von 1898—1903 durchschnittlich jährlich 2811,8 ha.

beweglich oder unbeweglich, zu der Gesamtsumme ihrer Real- und Personalschulden festgestellt werden. Ein besonderer Wert wurde auf scharfe Trennung der Landwirte im Haupt- und im Nebenberufe gelegt; da die Verhältnisse der letzteren für die nachstehenden Betrachtungen ohne Interesse sind, so beziehen sich die hier angeführten Zahlen allein auf die Grundbesitzer, die ihren Haupterwerb in Land- und Forstwirtschaft finden.

Durch die schon erwähnte zweifache Erweiterung der Erhebung ist in erster Linie die nur sehr bedingte Vergleichbarkeit derselben mit den früheren hervorgerufen, ein Übelstand, der gegenüber den unleugbaren Vorzügen des neuen Verfahrens mit in den Kauf genommen werden muss.

Gewisslich werden die gesamten Zahlen im einzelnen angreifbar sein, im allgemeinen wird man aber anerkennen müssen, dass das überhaupt Erreichbare auch annähernd erfüllt ist, nämlich „ein leidlich wohlgetroffenes Bild von den Grundbesitz-, Vermögens-, Einkommens- und Schuldverhältnissen unserer Landwirte zu bieten und damit nicht nur ihre Verschuldung, sondern überhaupt ihre wirtschaftliche Lage zu veranschaulichen".[1])

Als Massstab zur Trennung der Besitzesklassen ist wieder der Grundsteuer-Reinertrag gewählt; wohl kann derselbe nicht mehr als ein zutreffender Wertmesser von Grund und Boden gelten, aber man muss doch anerkennen, dass er momentan immer noch der beste war, wenn die ganze Erhebung nicht durch umfangreiche Vorarbeiten auf Jahrzehnte hinaus unmöglich gemacht werden sollte.

Das Resultat ist nun folgendes: Die Landwirte im Hauptberufe sind in Preussen mit 26,4% ihres Gesamtvermögens verschuldet.[2]) Die Verschuldung beträgt in der untersten, in die Erhebung einbezogenen Grundsteuerklasse (60—90 M. Grundsteuer-Reinertrag), 18,5%, steigt dann gleichmässig in den höheren Grundsteuerklassen an bis auf 33,1%

1) Preuss. Statistik. Bd. 191. Heft I und II.
2) S. Tabelle II.

bei 1500—3000 M. Reinertrag, um erst bei über 3000 M. sich wieder auf 31,4% zu senken, wohl eine Folge des in dieser Klasse relativ stark vertretenen nicht oder nur beschränkt verschuldbaren Besitzes.

Von 100 Eigentümern waren verschuldet:

29,5	mit	0%	ihres	Vermögens
29,6	bis	25%	„	„
23,4	von 25—	50%	„	„
12,4	„ 50—	75%	„	„
4,3	„ 75—	100%	„	„
0,9	über	100%	„	„

Der Anteil der Hochverschuldeten (mit mehr als 50%) und der Übermässigverschuldeten (mit mehr als 75%), der für eine Entschuldungsaktion von besonderem Interesse ist, betrug in der niedrigsten Grundsteuerklasse 15,1 resp. 4,8%, stieg in den unteren Klassen wenig, resp. garnicht, dann stark bis auf 41,2 resp. 15,6 bei über 3000 M. Grundsteuer-Reinertrag.[1])

Am stärksten tritt die Tendenz des Steigens der Verschuldung mit zunehmendem Grundsteuer-Reinertrage bei Feststellung der Zahl der Unverschuldeten in den einzelnen Reinertragsklassen in Erscheinung, die von 41,4 in der untersten gleichmässig durch alle Gruppen bis auf 9,4 in der obersten fällt.[2])

Die geringe finanzielle Leistungsfähigkeit der grossen Mehrzahl der ländlichen Besitzer, auch der relativ weniger verschuldeten kleineren, kommt bei Gegenüberstellung der Einkommenshöhe und des Reinertrags zum Ausdruck; denn die Zahl derer, die das Existenzminimum (900 M.) noch nicht erreichen, ist in den vier untersten Klassen mit 71,9%; 52,9%; 26,2% und 6,6% eine relativ sehr hohe, während die Einkommen von über 3000 M. nur in den drei oberen Klassen mit 87,7%; 57,2% und 25,8% eine grössere Be-

1) S. Tabelle III.
2) S. Tabelle IV.

deutung gewinnen.[1]) Diese Leistungsfähigkeit erweist sich aber insofern von grösster Bedeutung, als nämlich die Verschuldung in den einzelnen Grundsteuerklassen jener reziprok verläuft, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt. Es hatten ein Einkommen:

über 900 M.
in der Reinertragsklasse von 60—90 M.:
38,0% der Besitzer ohne Schulden,
24,4% „ „ mit weniger als 50% Schulden,
12,3% „ „ „ mehr als 50% Schulden;

über 1500 M.
in der Reinertragsklasse von 90—300 M.:
14,4% der Besitzer ohne Schulden,
7,4% „ „ mit weniger als 50% Schulden,
2,4% „ „ „ mehr als 50% Schulden;

über 3000 M.:
in der Reinertragsklasse von 300—1500 M.:
19,2% der Besitzer ohne Schulden,
8,9% „ „ mit weniger als 50% Schulden,
1,9% „ „ „ mehr als 50% Schulden;

über 6000 M.
in der Reinertragsklasse von über 1500 M.:
55,3% der Besitzer ohne Schulden,
37,8% „ „ mit weniger als 50% Schulden,
15,2% „ „ „ mehr als 50% Schulden.

Die Höhe der Verschuldung wird weiter deutlich beeinflusst von der örtlichen Lage, sie geht in den östlichen Provinzen in allen Klassen mit 30,0 bis 54,5 im Durchschnitt 37,9% über den Gesamtdurchschnitt des Staates, mit 18,5 bis 33,1, im Durchschnitt 26,4%, erheblich hinaus, während sie in den westlichen Provinzen mit 9,8 bis 22,6 im Durchschnitt 17,3% nicht unbeträchtlich hinter jenen zurück-

1) S. Tabelle V.

blickt.[1]) Dieses Moment wird noch dadurch verschärft, dass auch die Leistungsfähigkeit der Besitzer des Ostens eine erheblich geringere ist als der des Westens, indem dort 41,0% ein Einkommen unter 900 M. und nur 4,6% über 3000 M. haben gegenüber 27,4 resp. 7,4% im Westen.[2]) Am höchsten ist die Verschuldung in der Provinz Westpreussen mit 52,8% des Gesamtvermögens und hier zeichnen sich wieder die Kreise Stuhm, Danzig, Niederung und Pr. Stargard mit 63,8 resp. 61,4% und 60,6% besonders unvorteilhaft aus. Die Provinz Sachsen nimmt mit 20,2% eine mittlere Stelle ein, während das Rheinland mit 9,9% am günstigsten dasteht. Auch bezüglich der Zahl der Hochverschuldeten ist Westpreussen mit 44,7% am schlechtesten gestellt; in der Provinz Sachsen erreichen dieselben 7,9% und in Hessen-Nassau sogar nur 3,3% aller Besitzer.

Trotz der sehr geringen Vergleichbarkeit der neuen Verschuldungsstatistik mit den früheren Erhebungen tritt ein weiteres, zum Teil recht bedenkliches Ansteigen der Verschuldungsziffern unleugbar zu Tage. Die durchschnittliche Verschuldung des Gesamtvermögens aller Grundbesitzer von 26,4% kann an und für sich nicht als eine unwirtschaftlich hohe bezeichnet werden, sie wird dadurch erst bedenklich, dass sie 29,5% vollständig Unverschuldete mit umfasst, die naturgemäss jenen Durchschnitt erheblich herunterdrücken. Die Höhe der Verschuldung nimmt im allgemeinen mit der Grösse des Besitzes zu, aber in den einzelnen Reinertragsklassen mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eigentümer ab. Das erstere Moment wird der Betriebswissenschaft wohl erneute Veranlassung geben, in eine eingehende Prüfung über die den derzeitigen Verhältnissen günstigste Betriebsgrösse einzutreten es wird mehr und mehr die Erkenntnis sich Geltung verschaffen, dass der Betrieb bei den heutigen hohen Löhnen weite Wege im allgemeinen nicht mehr zu tragen vermag.

---

1) S. Tabelle VI.
2) S. Tabelle VIIa und VIIb.

Die Verschuldung im Osten geht in allen Klassen erheblich über die des Westens hinaus. Die Verhältnisse der relativ weniger verschuldeten mittel- und kleinbäuerlichen Besitzer können trotzdem nicht als besonders günstig angesehen werden, da dieselben — vorzüglich wieder im Osten — eine doch recht geringe Leistungsfähigkeit zeigen. So kommt man zu einem Gesamtbilde, das die Verhältnisse im Westen der Monarchie — bis auf einzelne Ausnahmen — als normale, die im Osten als grösstenteils schon recht bedenkliche erscheinen lässt. Andererseits darf man auch die letzteren nicht allzu pessimistisch betrachten, vielmehr muss man sich klar machen, dass die Zunahme der Verschuldung zum teil auf die erschöpfendere Erfassung der Schuldverhältnisse gegenüber den früheren Erhebungen zurückzuführen ist und dass die Schätzungen des Grundvermögens, die dem Material zur Ergänzungssteuer-Veranlagung entnommen sind, wohl kaum immer den rechten Wert zum Ausdrucke bringen; schliesslich darf man auch nicht vergessen, dass der Osten um Dezenien in der Kultur hinter dem Westen zurück war, dass er sich redlich bemüht hat diesen Vorsprung in den letzten Jahrzehnten einzuholen und dass ein derartig rapider Kulturfortschritt nur zu ermöglichen ist durch Festlegung flüssigen Kapitals in Meliorationen aller Art, Gebäuden, Wegen und Bahnen, dass aber diese Aufwendungen nicht immer gleich in einem entsprechenden Grundwertzuwachse in Erscheinung treten, sie jedoch gerade als Vorboten späterer günstigerer Entwicklung betrachtet werden müssen. Jedenfalls liegen die Verhältnisse noch trübe genug, um das allgemeine Tasten und Suchen nach Mitteln der zunehmenden Verschuldung zu begegnen, durchaus zu verstehen und auf Wege zu sinnen, die das landwirtschaftliche Gewerbe vor finanzieller Knechtschaft zu bewahren vermögen, auf dass bei der von den zuständigen Ministerien für das Jahr 1914 in Aussicht genommenen Wiederholung der Verschuldungsaufnahme sich die finanziellen

Verhältnisse der ländlichen Grundbesitzer Preussens in einem günstigeren Lichte zeigen möchten.

Die Beschränkung der Verschuldungsfreiheit.

Das älteste und einfachste Mittel, der Grundverschuldung zu wehren, ist die direkte Verschuldungsbeschränkung, das heisst, das Verbot, den Grundbesitz überhaupt oder über eine bestimmte Grenze hinaus für irgend eine Schuld rechtlich verpfänden zu dürfen. Diese Beeinträchtigung persönlicher Verfügungsfreiheit hat sich in durchaus naturgemässer Weise aus den die Grundlage des mittelalterlichen germanischen Staats bildenden Lehns- und Erbuntertänigkeitsverhältnissen entwickelt, die den Ritter wie den Bauer nur als Nutzniesser der ihnen zugefallenen Sitze und Stellen ansahen und dem Lehns-, respektive dem Grundherrn, das Obereigentumsrecht über jene zuerkannten. Vor allen die Grundherrschaft, deren Bedeutung in jener Zeit weit mehr abhängig war von der Steuerfähigkeit des lassitischen als vom Werte des eigenen Besitzes, hatte das grösste Interesse daran, alles fernzuhalten, was die Leistungsfähigkeit ihrer Bauernschaft zu mindern vermochte und so war es nur natürlich, dass jene ihren Untertanen das Recht der Verpfändung des Grundbesitzes nur nach Einholung der eigenen, willkürlich zu verweigernden Genehmigung gestatteten. Diese Verfügungsbeschränkung des Bauern war für die damalige Zeit einerseits vom Standpunkte des Grundherrn aus nur verständlich, da der erstere bei seinem im allgemeinen tiefen geistigen und sittlichen Niveau sonst leicht der Versuchung ausgesetzt gewesen wäre, seine Stelle über Gebühr zu verschulden und sich dann seinen Pflichten auf irgend eine Weise zu entziehen und andererseits vom Standpunkte des Bauern nicht völlig ohne Vorteil, da er vor den Machenschaften unehrlicher Geldleiher gesichert und der Grundherr im eigenen Interesse verpflichtet war, jenem über Zeiten wirklicher Not selbst hinwegzuhelfen. Hieran änderte sich im

Prinzip auch nichts, als in weiten Gebieten jenes Obereigentumsrecht über die Bauernschaft mehr und mehr aus der Hand der Grundherrschaft in die des Staates überglitt,[1]) da auch dieser im Interesse der für ihn besonders wertvollen Steuerfähigkeit des bäuerlichen Besitzes hohen Wert auf die dauernde Leistungsfähigkeit desselben legen musste. Bei der Kodifizierung des Allgemeinen Landrechts fanden diese Verschuldungsbeschränkungen in einer nur wenig gemilderten Form noch die gesetzliche Anerkennung und erst bei der zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts im Verfolge der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung in rechten Fluss kommenden Befreiung des Bauernstandes wurde diesem eine beschränkte Verschuldungsfreiheit anfänglich bis ein Viertel des Grundwertes zugestanden, und erst allmählich wurde dieses Mass erweitert, bis in dem Jahre 1843[2]) auch die letzten derartigen Beschränkungen in Preussen aufgehoben wurden.

Infolge der seit jener Zeit einsetzenden, wachsenden Grundverschuldung ist beim Suchen nach geeigneten Abhülfsmitteln auch jene kategorische Massnahme wieder an das Tageslicht gezogen und von mancher Seite warm empfohlen worden. Es möchte wohl schwer sein, festzustellen, wer die Aufmerksamkeit zuerst auf diese gelenkt hat, jedenfalls hat sie ihren bedeutendsten Fürsprecher in Schäffle[3]) gefunden, der eine weitgehende Beschränkung des Hypothekenkredits in seine Pläne zur Reform des agrarischen Systems aufgenommen hat. Schäffle geht von dem Grundgedanken aus, dass die finanziellen Nöte der Landwirtschaft vor allem herbeigeführt werden durch die Schmälerung der Frucht der produktiven Arbeit infolge des überhohen Zinses, den dieselbe an das ihr im Übermasse zugeflossene und zum teil unproduktiv angelegte Leihkapital

1) Knapp, Grundherrschaft und Rittergut. Leipzig 1897. S. 79—100.

2) Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft. Jena 1898. Artikel: Bauernbefreiung.

3) Schäffle, Die Inkorporation des Hypothekenkredites. Tübingen 1883.

leisten muss. Er glaubt daher, dass die Übelstände nur zu beseitigen seien, indem der Kredit beschränkt und seine Verwendung kontrolliert wird. Da er wohl erkennt, dass die Geldbedürfnisse beim Grossbetriebe erheblich andere sind als beim kleinen und mittleren Betriebe, so beschränkt er seine Vorschläge ausdrücklich auf die letzteren, die von ihm für das allgemeine Wohl als die wichtigeren betrachtet werden, und überlässt es der Initiative des Grossbetriebes, selbst zu bestimmen, wie weit er sich jenen Beschränkungen zu unterwerfen geneigt ist. Den ganzen Mittel- und Kleinbesitz will er zu einer das ganze Land umspannenden Zwangskorporation zusammenfassen, die allein berechtigt, naturgemäss auch verpflichtet sein soll, jedem zur Korporation gehörigen Kredit im gesetzlichen Umfange und für die vom Gesetz gebilligten Zwecke zu gewähren, als da sind: Kredite für Meliorationen, zur Erholung von Misswachs und ausserordentlichen Unfällen, zur Zahlung von Versicherungen und für bestimmte Familienzwecke, dagegen soll — und das ist der Angelpunkt — unproduktiver, vor allem Konsumtionskredit vermieden, auch sollen Darlehen zur Abstossung von Kaufrestschillingen oder von Forderungen der Miterben entweder ganz verboten oder nur in sehr beschränktem Umfange gewährt werden; jedenfalls soll die Gesamtbelastung eine bestimmte Höhe, etwa 40—50% des Ertragswertes, in keinem Falle überschreiten. Schäffle schreckt nun aber, in logischer Durchführung seiner Gedanken, auch nicht vor der äussersten Konsequenz derselben zurück, indem er andere Forderungen als die der Korporation im Grundbesitz und seinem Betriebszubehör als nicht vollstreckbar erklärt wissen will.

Bei Beurteilung der Schäffleschen Reformvorschläge muss man sich immer und immer wieder klar machen, dass sie in erster Linie auf die süddeutschen Klein- und Mittelbetriebe zugeschnitten sind, aber die von jenem stipulierte weitgehende Verschuldungsbeschränkung und das von ihm geforderte, möglichst streng durchzuführende Verbot, der

Eintragung von Kaufgeldern und Erbteilabfindungen, müssen auch für die von ihm ins Auge gefassten Verhältnisse in hohem Grade bedenklich erscheinen. An und für sich kann schon ein derartig starres Gebot, das sich in keiner Weise den individuellen Eigenheiten des Einzelfalles anzupassen vermag, nicht als eine Errungenschaft neuzeitlicher Entwicklung angesehen werden, aber die schwersten Befürchtungen richten sich nicht gegen seine Wirkung im einzelnen, sondern gegen den Einfluss, den es auf die Entwicklung unserer ganzen Grundbesitzverhältnisse ausüben muss. Schäffle glaubt, dass durch jene Bestimmungen eine Bewegung des Grundbesitzes nach dem tüchtigsten Wirte hin hervorgerufen werde: „Man wird vorher sparen und später und vorsichtiger heiraten." Er würde Recht haben, wenn die Grösse des Geldbeutels oder die Vorsicht beim Heiraten allein einen Massstab für die Tüchtigkeit des einzelnen bildete, aber nicht die Tüchtigkeit, vielmehr der Kapitalbesitz würde noch massgebend sein und nur der reiche Mann würde fortan imstande sein, Grundbesitz zu erwerben. Da man Conrad unbedingt beipflichten muss, wenn er sagt, dass „derjenige, der über solche Summen (nämlich ein Bauerngut bar zu bezahlen) disponiert, nur ausnahmsweise noch Lust verspürt, den Pflug in die Hand zu nehmen",[1]) so müssten bei massenhaften Angebot von Grund und Boden und mangelnder Nachfrage die Grundpreise auf Kosten der heutigen Besitzer weit über Gebühr fallen, aber nicht die Allgemeinheit würde den Vorteil davon haben, sondern das spekulative Kapital; wir würden entweder auf englische Verhältnisse zusteuern, Latifundienbildung mit ausgedehntestem Pachtsystem, oder aber durch die Hand der Korporation zur Verstaatlichung von Grund und Boden gelangen, beides Ausblicke, die wohl nur die wenigsten Volkswirte zu reizen vermöchten.

Die Ideen Schäffles wurden von Ruhland weiter verfochten. Dieser geht bezüglich der Verschuldungs-

1) Conrad, Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie. II. Teil. Jena 1904. S. 98.

beschränkungen noch über die Forderungen seines Meisters hinaus, indem er die Eintragung von Kaufresten[1]) unbedingt verboten wissen will, um zu verhindern, dass Unbemittelte, vor allen Arbeiter, durch Mitbewerb dem Landwirte eine die Grundpreise und damit auch die Verschuldung steigernde Konkurrenz machen können. Wenn auch für manche Gegenden Süddeutschlands mit vorwiegenden Klein- und Mittelbetrieben die Befürchtung einer zu weit gehenden Zersplitterung des Grundbesitzes nicht von der Hand gewiesen werden kann, so muss doch eine allgemeine Durchführung jenes Ruhlandschen Gedankens von nationalen und sozialen Gesichtspunkten aus zurückgewiesen werden.

Ungefähr zur gleichen Zeit, aber durchaus selbständig, entstand eine andere Bewegung, bei der ebenfalls eine Beschränkung der Verschuldungsfreiheit ins Auge gefasst war. Um der kleinbäuerlichen Familie unbedingte Sicherheit gegen den Verlust des zur Existenz nötigen Mindestmasses an Areal einschliesslich des unerlässlichen Zubehörs zu geben, lenkte Rudolf Meyer die Aufmerksamkeit auf die amerikanische Heimstättengesetzgebung. Durch seine reichlich optimistischen Schilderungen verleitet, glaubten weite Kreise in ihr ein unfehlbares Mittel zur Sicherung der Existenz des kleinen Besitzes zu finden, und so wurden von jener Seite dem Reichstage wiederholt diesbezügliche Entwürfe vorgelegt und ein solcher von ihm auch der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen. Der Entwurf wollte eine provinziell festzusetzende, nach oben begrenzte Fläche Landes mit den dazu nötigen Gebäuden und Inventar durch freiwillige Eintragung in das Heimstättenbuch unbedingt vor jeder Zwangsvollstreckung, sichern. Durch diese Eintragung, die nur auf Antrag sämtlicher Berechtigten wieder löschbar wäre, würde die Unteilbarkeit jenes Areals ausgesprochen sein, und der Besitzer würde dasselbe nur mit Genehmigung der Behörde nach besonderer Begründung bis zur Hälfte

1) Ruhland, Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage. Tübingen 1886. S. 83 ff.

des Wertes mit amortisablen Renten belasten können. Der deutsche Landwirtschaftsrat hat sich in seinen Tagungen wiederholt mit der Heimstättengesetzgebung beschäftigt, hat sich aber beschieden, seine Sympathie für ein Vorgehen in dieser Richtung zum Ausdruck zu bringen, hat jedoch davon abgesehen, ihm gemachte direkte Vorschläge zu unterstützen, vor allem infolge des wenig günstigen Berichtes, den Sering[1]) über die Kreditverhältnisse der amerikanischen Heimstättenfarmer gemacht hat.

In der vom preussischen Landwirtschaftsministerium im Jahre 1894 zusammenberufenen Agrarkonferenz spielten denn die Erörterungen über alle diese direkten Verschuldungsbeschränkungen eine grosse Rolle, die Ansichten der Mitglieder gingen hierin weit auseinander. Neben den Praktikern Bon, Wendorff, v. Laer, die nichts von irgend welchen Beschränkungen wissen wollten, standen Männer der Wissenschaft, wie Wagner, Conrad und Paasche; auf der anderen Seite, dagegen forderte die Mehrzahl der Landwirte energisches Beschneiden der Verschuldungsfreiheit, auch Schmoller hielt eine freiwillige Beschränkung aller derjenigen für berechtigt, die zwecks Entschuldung fremde Hülfe in Anspruch nehmen müssten und Sering schliesslich wollte die Möglichkeit, ein Grundstück über seinen Grundrenten — resp. Pachtwert — verschulden zu dürfen, verhindert wissen, um den selbstständigen und selbsttätigen Besitzer vor Beschlagnahme seines Arbeitslohnes zu sichern.

Seit dieser Zeit ist die Forderung nach gesetzgeberischen Massnahmen in dieser Richtung vor allem in den Kreisen der praktischen Landwirte nicht wieder verstummt, und als erstes Resultat derselben muss der dem Landtage vorgelegte Entwurf[2]) eines Gesetzes betreffend Zulassung einer Ver-

1) Sering, Landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas. Leipzig 1887. S. 162.

2) Die wichtigsten Bestimmungen des inzwischen Gesetz gewordenen Entwurfes in seiner endgültigen Fassung sind folgende:

§ 1. Ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück, das von der nach § 15 zuständigen Kreditanstalt beliehen werden darf,

schuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke betrachtet werden. Aus den Vorverhandlungen und den beigegebenen Motiven ist deutlich ersichtlich, dass die Regierung nicht als die eigentliche Schöpferin dieses Entwurfes betrachtet werden kann, sondern dass sie halb widerwillig, halb resigniert von den beteiligten Kreisen zu ihm gedrängt worden ist. Auch die direkte Veranlassung zur derzeitigen Einbringung der Vorlage ist von dritter Seite, nämlich dem kur- und neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitute, gegeben worden, indem dieses von der Möglichkeit der gesetzlichen Festlegung einer Verschuldungsgrenze die Einleitung einer Entschuldungsaktion mit eigenen Mitteln in ihrem Bezirke abhängig machte, nachdem sie die

---

kann über die nach der Verfassung der Anstalt zulässige Beleihungsgrenze hinaus weder mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, noch mit beständigen oder für bestimmte Zeit zu entrichtenden Geldrenten belastet werden, wenn diese Beschränkung (Verschuldungsgrenze) im Grundbuch eingetragen ist.

§ 2. Die Eintragung der Verschuldungsgrenze erfolgt auf Antrag des Eigentümers . . . . .

§ 3. Die Verschuldungsgrenze gilt auch für Sicherheitshypotheken im Wege der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Ohne Rücksicht auf die Verschuldungsgrenze können jedoch solche Sicherheitshypotheken dann eingetragen werden:

1. wenn die Forderung schon vor Eintragung der Verschuldungsgrenze gegen den Eigentümer, auf dessen Antrag die Eintragung erfolgt ist, bestanden hat und die Eintragung binnen drei Jahren nach der Eintragung der Verschuldungsgrenze oder falls die Forderung erst später fällig geworden ist, binnen drei Jahren nach dem Eintritte der Fälligkeit beantragt wird . . . . .
2. wenn die Zwangsversteigerung wegen der Forderung nicht zulässig ist.

§ 4. Die Verschuldungsgrenze gilt nicht für Belastungen, die das für eine Beleihung des Grundstücks mit Mündelgeld massgebende Vielfache des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags nicht übersteigen.

§ 5. Eine Belastung, für welche die Verschuldungsgrenze gilt, darf nur eingetragen werden, wenn sie und die etwa vorhergehenden

vom Staate in Aussicht gestellte begrenzte Garantieleistung infolge der an dieselbe geknüpften Bedingungen abgelehnt hatte. Seinem Wortlaute nach verfolgt der Gesetzentwurf allein den Zweck, dem Besitzer eines land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstückes die Möglichkeit zu geben, dasselbe durch eine freiwillige, im Grundbuch einzutragende, im allgemeinen nicht löschbare Erklärung einer Verschuldungsbeschränkung in der Art zu unterwerfen, dass keine Hypotheken-, Grund- oder Rentenschulden über die bezeichnete Grenze hinaus auf dasselbe eingetragen werden dürfen. Nur für besondere Zwecke, nach dem Entwurfe „namentlich für Meliorationen“ — von dem Herrenhause in „namentlich

---

Belastungen einen Betrag nicht übersteigen, bis zu dem das Grundstück von der Kreditanstalt nach deren Verfassung beliehen werden darf. . . . .

§ 6. . . . . .

§ 7. Bestehende Rechte an dem Grundstücke werden von der Eintragung der Verschuldungsgrenze nicht berührt.

§ 8. Auf die Zwangsversteigerung des Grundstückes finden nach der Eintragung der Verschuldungsgrenze die allgemeinen Vorschriften mit folgenden Massgaben statt:

1. Die Verschuldungsgrenze bleibt, soweit sich nicht aus den Vorschriften der No. 2 ein anderes ergibt, von der Zwangsversteigerung unberührt. Die Eintragung von Sicherungshypotheken für die Forderung gegen den Ersteher erfolgt ohne Rücksicht auf die Verschuldungsgrenze. . . . .
2. Ist das Grundstück mit einem vor der Eintragung der Verschuldungsgrenze eingetragenen Rechte belastet, so ist es mit der Versteigerungsbedingung des Fortbestehens der Verschuldungsgrenze und ohne diese Bedingung auszubieten. Der Zuschlag wird auf Grund des mit der Bedingung erfolgten Ausgebots erteilt, wenn das Recht dadurch nicht beeinträchtigt wird. . . . .

§ 9. Eine Überschreitung der Verschuldungsgrenze ist nur mit Genehmigung des nach § 15 zuständigen staatlich bestellten Kommissars zulässig. Sie darf, ausser bei Belastungen auf Grund des Gesetzes betreffend die Errichtung von Landeskulturrentenbanken vom 13. Mai 1879, ein Viertel des die Verschuldungsgrenze bestimmenden Höchstbetrages nicht über-

für Erbabfindungen" umgeändert —, kann nach Begutachtung seitens des betreffenden Kreditinstituts durch den bestellten staatlichen Kommissar ein beschränktes Darüberhinaus bewilligt werden. Die Verschuldungsbeschränkung gilt auch für die Eintragung von Sicherungshypotheken im Wege der Zwangsvollstreckung; diese sollen im allgemeinen nur eintragungsfähig sein, wenn die Forderung schon vor der Eintragung bestanden hat und wenn Zwangsvollstreckung wegen derselben nicht zulässig ist. Die Belastungsgrenze soll mit der Höhe der Beleihungsfähigkeit durch das entsprechende Kreditinstitut zusammenfallen, nur darf die erstere nicht unter das für Mündelsicherheit festgesetzte Vielfache des Grundsteuer-Reinertrages hinuntergehen. Durch Zwangs-

---

steigen. Vor der Entscheidung über die Genehmigung ist die Kreditanstalt zu hören. Die Genehmigung darf nur auf Antrag des Eigentümers für den Einzelfall aus besonderen Gründen, namentlich für die Eintragungen der Erbabfindungen von Pflichtteilsberechtigten, erteilt werden. . . . .

§ 10. Solange die Verschuldungsgrenze eingetragen ist, kann die grundbuchrechtliche Teilung des Grundstückes nur im Falle der Abveräusserung erfolgen.

§ 11. Die Verschuldungsgrenze wird durch Löschung im Grundbuch aufgehoben. Die Löschung erfolgt auf Antrag des Eigentümers. . . . . Zur Löschung ist die Genehmigung des nach § 15 zuständigen Kommissars erforderlich. Vor der Entscheidung über die Genehmigung ist die Kreditanstalt zu hören. Die Genehmigung ist insbesondere zu erteilen, wenn die im § 1 bezeichneten Erfordernisse bei dem Grundstücke nicht mehr vorliegen.

§ 12. In den Fällen der §§ 9, 11 steht dem Eigentümer gegen die Entscheidung des Kommissars die beim Kommissar einzulegende Beschwerde an den zuständigen Minister zu. Dasselbe gilt für die Kreditanstalt. . . . .

§ 13. . . . . .

§ 14. . . . . .

§ 15. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den einzelnen Landesteilen sowie die für die Ausführung zuständigen öffentlichen Kreditanstalten und die zuständigen Kommissare werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 16. Die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt der zuständige Minister.

vollstreckung soll die Verschuldungsbeschränkung nicht berührt werden, falls nicht ältere, dingliche Rechte hierdurch beeinflusst werden. Neben diesem allein zum Ausdruck gebrachten Ziele will aber der inzwischen Gesetz gewordene Entwurf auch noch die Vorbedingungen zur Einleitung einer Entschuldungsaktion bei hochverschuldetem Besitze bieten; seine Prüfung hat daher nach diesen beiden Richtungen hin zu geschehen.

Sieht man von dem letzterwähnten Momente ab, so kann der die Verschuldungsbeschränkung beantragende Besitzer nur den Zweck verfolgen, seinen Nachfolgern im Besitze eine möglichst gesicherte, materielle Lage zu verschaffen. Geht er hierbei von dem modernen, von Rodbertus warm empfohlenen Gedanken aus, unbekümmert um den Wechsel der Besitzfamilien, der ununterbrochenen Reihe der tatsächlichen Besitzer die Vorteile seines Handelns zuzuwenden, so wird er seinen Zweck im allgemeinen erreichen, weil Übernahme nur möglich ist, wenn der Antretende, sei es infolge Besitzes genügender Mittel, oder infolge Minderung des Übernahmepreises, in der Lage ist, den über die Verschuldungsgrenze hinausgehenden Betrag bar zu begleichen. Von diesen Gesichtspunkten ist aber weder in den Motiven noch in den Ausführungen der Freunde des Entwurfes irgendwie die Rede, vielmehr gehen diese von der gerade dem Grundbesitzerstande weit näher liegenden, auf germanischem Rechtsboden erwachsenen Anschauung aus, jene Vorteile der eigenen Familie sichern und ihr die Erhaltung des Besitzes erleichtern zu wollen. Wiederholt wird gerade von dieser Seite die hohe Bedeutung eines erbeingesessenen Bauern- und Grundbesitzerstandes betont und der Gesetzentwurf als ein Mittel, diesen zu erhalten, bezeichnet.

In scharfen Widerspruch zu diesen Erwartungen steht die zu § 3 des Entwurfs gegebene Motivierung, in der die Zulassung von Sicherungshypotheken für bestimmte Fälle nicht nur begründet wird aus Billigkeitsrücksichten gegen

den Gläubiger, sondern auch aus der Erwägung, dass der letztere, je mehr ihm die Möglichkeit der Sicherung seiner Forderung durch Hypothekenbestellung entzogen wird, das ihm allein noch übrig bleibende Befriedigungsmittel, die Zwangsvollstreckung zur Anwendung zu bringen, gezwungen wird. Dieselbe Befürchtung bezüglich der Wirkung des Gesetzentwurfes selber erscheint in den Ausführungen der meisten Redner, sowohl der Gegner als auch der Freunde desselben wieder und sogar in dem Berichte der vom Herrenhaus eingesetzten Kommission wird bestätigt, dass die letztere „einstimmig darin war, dass die Verschuldungsgrenze die Gefahr in sich berge, dass eine Subhastation in der Zukunft öfter stattfinden könne". Da nun dem Eingehen persönlicher Schulden weder eine Grenze gezogen worden ist, noch gezogen werden kann, so muss es unerfindlich erscheinen, wie die Eintragung der Verschuldungsgrenze die Erhaltung des Besitzes in der Familie erleichtern soll, und man muss sich fragen, ob jene nicht weit eher einen häufigeren Wechsel in der Besitzfamilie hervorrufen wird, falls nicht die Miterben sich mit einer mehr als dürftigen Abfindung zufrieden geben sollen.

Durchaus mit Recht wies v. Laer auf der Agrarkonferenz darauf hin, dass die Verschuldung des Bauern zumeist nur unter zwingenden Verhältnissen erfolgt und auch trotz aller Freiheit nicht, wenn der Zwang nicht vorliegt. Was aber, wenn dieser Zwang zu einer Zeit eintritt, in der die Verschuldungsgrenze bereits erreicht ist? Soll es dann allein von der Entscheidung des Kommissars abhängen, ob jenem noch ein hypothekarisch zu sicherndes Darlehen zuzubilligen oder ob er auf das Eingehen von Personalschulden angewiesen werden soll? Den Anhängern des Gesetzentwurfes liegt nun aber auch tatsächlich nichts ferner, als eine Erschwerung des Eingehens von Personalschulden erstreben zu wollen, vielmehr gehen sie von dem Gedanken aus, dass an die Stelle des beschränkten Realkredits ein weitgehender, gesunder Personalkredit treten solle, und für diese

Annahme führt der Minister wiederholt die Autorität Sachverständiger ins Treffen. Es wird wohl von keiner Seite bezweifelt werden, dass ein hypothekarisch niedrig verschuldetes Gut im allgemeinen eine gesündere Basis für Gewährung von Personalkredit bietet als ein hochverschuldetes, aber diese These wird nur solange Gültigkeit haben, als auch die Personalschulden zu den Realschulden in einem bestimmten Verhältnisse stehen, denn niemand wird ernstlich behaupten wollen, dass bei gleicher Gesamtbelastung der mit persönlichen Verpflichtungen Bebürdete sich einer gesünderen, wirtschaftlichen Lage erfreute. Wenn auch nicht verkannt werden darf, dass die Personalkreditverhältnisse sich in den letzten Jahrzehnten durch das ausgedehnte Genossenschaftswesen in vorteilhafter Weise verändert haben, so muss es doch bedenklich erscheinen, den Bauern von dem nach jeder Richtung hin übersichtlichen Gebiete des Realkredits in das weit verwickeltere des Personalkredits drängen zu wollen, das heute immer noch in weitem Masse das Feld der Tätigkeit von Wucherern und ähnlichen dunklen Ehrenmännern ist. Sodann ist aber auch zu beachten, dass der Personalkredit, wenn er nicht gegen Wechsel gegeben wird, was für den Bauer wohl kaum als empfehlenswert betrachtet werden kann, im allgemeinen der teurere ist, und es wird dem Praktiker wohl nicht einleuchten wollen, dass er aus irgend welchen theoretischen Betrachtungen heraus — wie es zum Beispiel auch Dade[1]) in seiner sonst in hohem Masse beachtenswerten Arbeit verlangt — gezwungen wird, dem teuren Personalkredit nicht billigen Realkredit vorziehen zu dürfen; besonders im Hinblick auf die erstrebte Entschuldung, deren erste Bedingung, wie der Landwirtschaftsminister v. Podbielski im Abgeordnetenhause hervorgehoben hat, „billiges Geld“ ist, muss jene Beschränkung des Realkredits als durchaus unvorteilhaft bezeichnet werden. Gegen dieselbe spricht aber auch noch ein weiterer Grund,

1) Prof. Dr. Dade, Die Entschuldung des ländl. Grundbesitzes, Berlin 1905.

der bisher in der Diskussion noch nicht genügend beachtet worden ist, auf den wieder eine Äusserung des Landwirtschaftsministers[1]) mit Evidenz hinweist. Derselbe führte aus, dass es eine wiederholte Beobachtung sei, dass Besitzer grösserer Güter, die als Eigentümer nicht auf die Dauer sich hätten halten können, sofort vorwärts kämen, wenn der Staat ihre Besitzungen als Domaine zum Ertragswerte aufkaufe und von ihnen als Pacht eine Verzinsung von $3^1/_2\%$ verlange. Der Minister schliesst hieraus, dass die Landwirtschaft wohl imstande sei, obigen Zins zu tragen, dagegen nicht den um ein bis zwei Prozent höheren, den jene verschuldeten Besitzer für ihre Nachhypotheken hätten zahlen müssen. Dass dieses Moment von hohem Einflusse ist, ist wohl gewiss, aber ebensowenig kann bezweifelt werden, dass es nicht allein jene günstige Einwirkung hervorgerufen hat, denn der Beispiele giebt es viele, dass unter gleichen Verhältnissen der Pächter ungünstige Konjunkturen weit besser zu überstehen vermag als der Besitzer; das kommt aber in erster Linie daher, dass der Pächter sein ganzes Kapital in der Hand behält, während der Besitzer es in oft zu weit gehendem Masse hat festlegen müssen. Das Betriebskapital aber ist erst der Zauberstab, der die Quelle der Rente erschliesst; um dieses wird es wohl bei jenen verschuldeten Besitzern schlecht bestellt gewesen sein, und erst dadurch, dass der Staat ihnen ihr Kapital aus dem Grund und Boden gelöst hat, sind sie in den Stand gesetzt worden, dasselbe mit grösserem Vorteile zu verwenden. Durch jene kurzsichtige Verschuldungsbeschränkung wird aber dieses Übel naturgemäss nur vermehrt, denn Käufer und Erbe werden gar oft durch sie gezwungen werden, einen grösseren Teil ihres Kapitals im Boden festzulegen, als in ihren und ihrer Wirtschaft Interesse wünschenswert ist.

Zu den schweren Bedenken, die der dauernden Festlegung irgend einer Beschränkung der Realverschuldung schon an und für sich entgegenstehen, kommt nun noch

1) Kommissionssitzung des Abgeordnetenhauses v. 25. 5. 06.

die grosse Schwierigkeit, festzustellen, wo dann jene Grenze gezogen werden soll. Diese Frage wird von den dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven allerdings spielend dahin entschieden, dass die Grenze des wirtschaftlich zulässigen Realkredites regelmässig mit der Beleihungsgrenze der öffentlichen Kreditanstalten, die den im Geschäftsbereich der letzteren bestehenden Verhältnissen angepasst sei, sich decke. Dieser Satz enthält nun weit mehr eine Behauptung denn eine Begründung, und es kann füglich bezweifelt werden, ob die nächstbeteiligten Kreise, nämlich jene Kreditanstalten[1]) selbst, von einer derartigen Vollkommenheit ihrer Beleihungsbestimmungen überzeugt sind; sicherlich ist, dass jenen von Vertretern der Landwirtschaft wiederholt der Vorwurf gemacht worden ist, dass sie den Bedürfnissen der letzteren in zu kühler Zurückhaltung gegenüberständen. Die Grenze berechtigten Realkredites ist naturgemäss da zu ziehen, wo die unbedingte Sicherheit des gebotenen Pfandes endigt, es handelt sich hier aber weit mehr um eine Überschuldungsgrenze im Interesse des Gläubigers, denn um eine Verschuldungsgrenze zur Sicherung des Schuldners gegen sich selbst. Diese einzige, logisch berechtigte Grenze ist aber für die Ziele, die der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt, nicht zu gebrauchen, und ebensowenig ist sie für die öffentlichen Kreditinstitute anwendbar, denn deren Beleihungsgrenze wird weit mehr diktiert durch Rücksichten auf die Kapitalisten als den Abnehmern der Pfandbriefe, denn auf die wirtschaftliche Berechtigung der Beleihung selbst. Bei dem engen Ineinandergreifen des ländlichen Real- und Personalkredites muss es zwecklos erscheinen, eine allgemeingültige, gesetzmässige Grenze zwischen beiden errichten zu wollen, die doch schliesslich von Fall zu Fall kräftigen Korrekturen zu unterwerfen wäre. Auch die Art der Verwendung des aufgenommenen Darlehens kann hierüber

1) Siehe Bericht des General-Landschafts-Direktors an die General-Direktion der Ostpreussischen Landschaft v. 6. 12. 06. Königsberg 1906. Seite 7.

nicht immer die gewünschte Klarheit verschaffen, da einerseits auch hier wieder laufende Ausgaben und einmalige, grundverbessernde Aufwendungen sich eng berühren und andererseits dem auch die in der Praxis häufigste Entstehungsweise einer Schuld aus einer grösseren Reihe von Einzelforderungen entgegensteht. Wohl ist es nötig, dass der Landwirt diese Trennung in seinen Abschlüssen soweit als möglich rechnerisch durchführt, damit hat er aber seiner Pflicht nach dieser Richtung hin vollauf Genüge getan und es würde nur unklug von ihm sein, wenn er bei Beschaffung des ihm nötigen fremden Kapitals andere Rücksichten als seinen eigenen finanziellen Vorteil walten lassen wollte:

Nach alledem muss es mehr als zweifelhaft erscheinen, ob es dem Gesetzgeber nach dieser Richtung hin gelungen ist, die Intentionen derjenigen zu erfassen, die sein Vorgehen veranlasst haben.

Der Gesetzentwurf hat aber, wie schon erwähnt, noch ein anderes Ziel im Auge, nämlich als Grundlage für eine Entschuldungsaktion zu dienen; zwar ist in dem Entwurfe hiervon in keiner Weise die Rede, trotzdem muss aber gerade hier der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes gesucht werden, und es bedarf noch der Prüfung, ob dasselbe nach dieser Seite hin die gestellten Erwartungen zu erfüllen vermag. Der Gedanke des Gesetzgebers ist der folgende: Erklärt sich ein öffentliches Kreditinstitut bereit, einen überbürdeten Besitz auf dem Wege des Ersatzes der hochprozentigen Nachhypotheken durch unkündbare, amortisable, aber niedrig verzinsliche, daher von ihm selbst garantierte Darlehen zu entschulden, so hat dasselbe das grösste Interesse daran, während der Entschuldungsaktion jede Belastungsmöglichkeit von dritter Seite ausgeschlossen zu wissen oder aber dieselbe als Sicherheitsgefährdung betrachten und mit sofortigen Zwangsmassregeln beantworten zu dürfen. Um nun zu verhindern, dass die mit fremden Risiko erkaufte Entlastung durch erneutes Schuldenmachen des Besitzers illusorisch gemacht wird und dass möglicherweise sich hierdurch die

Einleitung einer abermaligen Entschuldungsaktion nötig macht, soll der einmal eingetragenen Begrenzung der Verschuldbarkeit eines Grundstückes durch Hypothekenbestellung im allgemeinen dauernde Geltung innewohnen, da, wie der Landwirtschaftsminister in der zur Durchberatung des Gesetzentwurfes gewählten Kommission des Abgeordnetenhauses erklärte, die Einleitung von Entschuldungsmassnahmen nur dann einen Sinn habe, wenn der Erfolg von Dauer sei. Der Gesetzgeber will also über den für Gläubiger und Garanten notwendigen Schutz hinausgehen, indem er im vermeintlichen Interesse des Schuldners diesen resp. seine Besitznachfolger vor rückfälligem Schuldenmachen schützen will, ohne aber dabei nun die vollen Konsequenzen zu ziehen, vor denen Schäffle und Ruhland sich nicht gescheut haben und die auch neuerdings Bünger in der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer wieder aufgestellt hat, indem sie auch das Eintreiben von Personalschulden im Grundbesitz durch Zwangsvollstreckung verhindert wissen wollen, eine Forderung, deren Durchführung der fideikommissarischen Bindung des Grundbesitzes gleichzuachten wäre.

Die Vorteile, die für den Grundbesitzer nach dem Inhalte des Gesetzes aus der Eintragung der Verschuldungsgrenze resultieren, bestehen allein in der Durchführung der Entschuldung, während ihm für später nur durchaus unübersehbare Verfügungsbeschränkungen verbleiben; es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn selbst Befürworter des Entwurfes, so verschiedene Landschaften in ihrer Stellungnahme zur Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums vom 30. V. 1902 von jenem eine „wünschenswerte Beschränkung des Entschuldungswerkes“ erwarten. Diese Auffassung, die im direkten Widerspruche mit der Motivierung des Entwurfes als unerlässlicher Vorbedingung jeder Entschuldungsaktion steht, muss schon an und für sich eigentümlich berühren, sie würde aber noch nichts gegen die Verschuldungsbeschränkung selbst beweisen, falls diese diejenigen Ent-

schuldungsanträge, deren Durchführung für die entschuldende Stelle mit einem besonders grossen Risiko verknüpft ist, von vornherein oder wenigstens für die erste Zeit abzuschrecken und so das ganze Entschuldungswerk in solide Bahnen zu lenken vermöchte. Dieses ist nun aber durchaus nicht der Fall, vielmehr werden, wie Buchenberger[1]) ausführt, durch die mit der Entschuldung verknüpften einschneidenden, aber unlösbaren Verpflichtungen gerade alle diejenigen zurückgehalten werden, denen noch irgend eine andere Hoffnung auf Gesundung ihrer finanziellen Lage geblieben ist, während nur diejenigen bereit sein werden, jene lästigen Bedingungen auf sich zu nehmen, denen jeder andere Weg verschlossen ist und für die zumeist wohl alle Hülfe zu spät kommt. Ist nun die entschuldende Stelle vorsichtig genug, alle diese sie im hohen Masse gefährdenden Anträge abzulehnen, so wird Loening[2]) wohl recht behalten, wenn er Anwendung des Gesetz gewordenen Entwurfes in irgendwie belangreichen Umfange bezweifelt; sollte jene aber, um das Entschuldungswerk überhaupt in den Gang zu bringen, diesen Anträgen nachgeben, so würden schwere Verluste, die das ganze Werk diskreditieren müssten, nicht zu vermeiden sein.

Zur endgültigen Beurteilung des Gesetzes muss auch die moralische Seite desselben herangezogen werden. Da dem Grundbesitzer und seiner Familie im allgemeinen kein dauernder Gewinn, sondern nur Beengungen und Beschränkungen aus der nur schwer wieder löschbaren Eintragung der Verschuldungsgrenze resultieren, so wurde von den Befürwortern des Entwurfes Ausübung eines Druckes in Richtung auf Anwendung desselben für nötig gehalten und dieser in Verknüpfung der Verschuldungsbeschränkung mit einer eventuell vorzunehmenden Entschuldung gefunden. Die momentane finanzielle Notlage des Besitzers soll also dazu

1) Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. Berlin 1897, S. 111.

2) Deutsche Juristenzeitung. 11. Jahrgang, No. 9.

dienen, ihn zur Übernahme lästiger, unübersehbarer und nicht nur für ihn selbst, sondern auch für seine Nachfolger nur schwer löslicher Verpflichtungen zu veranlassen; es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn die Gegner des Entwurfes im Landtage von „Lockmitteln" sprachen und die „Lüge" der Freiwilligkeit seiner Anwendung betonten. Es bedarf wohl kaum besonderer Hervorhebung, dass ein derartiges Vorgehen des Staates vom sittlichen Standpunkte aus verurteilt werden muss.

Dem Gesetzgeber selber scheinen diese oder ähnliche Bedenken aufgestiegen zu sein, denn sowohl in dem Entwurfe selbst als auch in der ihm beigegebenen Begründung macht sich eine für ein Gesetz recht bedenkliche Unsicherheit breit, die vorzüglich Ausdruck in dem vorläufig beabsichtigten versuchsweisen Vorgehen und der räumlichen Beschränkung desselben findet; aber auch die Ausführungen des Landwirtschaftsministers im Herrenhause lassen darauf schliessen, dass er nur widerwillig und lediglich um die Verantwortung für das Scheitern des vom märkischen Kreditinstute geplanten Entschuldungsversuches nicht zu tragen, die Vertretung des ihm nicht viel versprechenden Entwurfes vor dem Landtage übernommen hat.

Versucht man nun den berechtigten Kern aus jenem herauszuschälen, so ist derselbe in der Sicherstellung von Gläubiger und Garanten vor weiterer Belastung während der Entschuldungsaktion zu suchen, es liegt aber keine Veranlassung vor, darüber hinauszugehen, solange das Entschuldungswerk ein Akt reiner Selbsthülfe ist und ohne Verwendung öffentlicher Mittel zur Durchführung kommt. Ein Versuch in der Kommission des Abgeordnetenhauses, den Entwurf in etwas nach dieser Richtung zu modifizieren und zum wenigsten die obligatorische Löschung der eingetragenen Verschuldungsgrenze im Falle der Zwangsvollstreckung festzusetzen, musste als aussichtslos aufgegeben werden.

Wohl könnte man sich theoretisch auf den Standpunkt Serings stellen, der die Verschuldung des Grundbesitzes auf den Kapital- resp. Pachtwert beschränkt wissen möchte, um so auch den selbständigen Landwirt vor Pfändung seines Arbeitslohnes zu sichern, praktisch würde hierdurch aber nur wenig erreicht werden, falls man nicht gewillt wäre, jegliche Befriedigung der Gläubiger im Grundbesitz selbst unmöglich zu machen und jene allein auf die Einnahmen aus demselben zu verweisen. Derartige weitgehende, heute wohl völlig aussichtslose Pläne würden aber wiederum die Durchführung des Amortisationsprinzips für alle Hypotheken zur logischen Voraussetzung haben und hierdurch würde schon der Verschuldungsmöglichkeit eine natürliche Schranke gezogen werden, da wohl nur dem besonders Vertrauen Geniessenden unkündbarer Privatkredit hinter der Beleihungsgrenze der öffentlichen Kreditinstitute willig zur Verfügung gestellt würde.

Auch die von den Freunden des Gesetzentwurfes als ein besonderer Vorzug desselben gerühmte, im allgemeinen durchaus wünschenswerte Herabminderung der Grundstückspreise darf keineswegs überschätzt werden, da sie sich nicht auf alle, sondern nur auf die der Verschuldungsbeschränkung unterworfenen Grundstücke erstreckt und es fraglich erscheint, ob eine derartige unvollständige Massnahme auch wirklich einen Vorteil für die Allgemeinheit und nicht nur ungerechtfertigten Gewinn für Einzelne in sich schliesst.

Da nun die Anhänger des Entwurfes sich selbst zum teil über die Wirkung desselben noch nicht recht klar sind, zum teil aber auch nur wenig von ihm allein erwarten, ihn vielmehr nur als eine dürftige Abschlagszahlung[1]) seitens der Regierung betrachten, so muss man nach alledem zu dem Schlusse kommen, dass die im Entwurf geforderte

---

1) v. Buch: „Die Folgen der Eintragung der Verschuldungsgrenze lassen sich erst in 40—50 Jahren übersehen," auch von Puttlitz und Andere.

fakultative, aber dauernd unlöschbare Eintragung einer Verschuldungsgrenze, die schon logisch ein Unding ist, praktisch einen Fehlgriff bedeutet, moralisch aber zu verwerfen ist, da sie einerseits Nichtwollende bindet und andererseits nur beschränkte Anwendung finden wird, dieser aber die unterste Voraussetzung, die Freiwilligkeit, fehlt.

Die Beseitigung der zur Verschuldung führenden Ursachen.

Die Bekämpfung der Überschuldung durch direkte Verschuldungsbeschränkungen kann naturgemäss nur Sinn haben, wenn man annehmen muss, dass die betreffenden Kreise der Bevölkerung nicht imstande sind, ihre eigenen Angelegenheiten allein zu wahren, oder aber dass sie jene Kalamität durch eigene Schuld veranlasst haben und die Befürchtung vorliegt, dass sie dieselbe auch in gleicher Weise unterhalten. Aber gerade diejenigen Kreise, welche am energischten jene Massregeln gefördert haben, werden am allerwenigsten geneigt sein, diese Annahme zu unterstützen; gerade von ihrer Seite wird immer und immer wieder betont, dass die Verschuldung im allgemeinen nicht eine Folge der Indolenz und Beschränktheit der ländlichen Bevölkerung sei, sondern in erster Linie der rechtlich und volkswirtschaftlich falschen Behandlung des Grundbesitzes entstamme; stellt man sich aber auf diesen Standpunkt, so muss derselbe konsequenter Weise zur Beseitigung der die Verschuldung veranlassenden Momente, aber nicht zur Errichtung von Verschuldungsgrenzen oder Beschränkungen führen.

Als Hauptursache der Überschuldung bezeichnet von der Goltz[1]) die bei Käufen und Erbteilungen meistenteils

---

1) von der Goltz, Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1899. S. 129.

stattgehabte und noch in der Gegenwart[1]) häufig vorkommende Überschätzung des Ertragswertes der Güter. Dieser Gedanke ist denn auch in den langjährigen Verhandlungen über die derzeitigen finanziellen Nöte des Grundbesitzes eingehend erörtert worden, so bezeichnet

---

1) Als Beispiel hierfür mögen folgende der Praxis entnommene Fälle dienen:

Gut I.	530 Morgen.	
	Jährlicher Reinertrag einschliesslich des Entgelts für den Betriebsleiter	9006.93
	Entgelt des Betriebsleiters berechnet mit . .	2000.—
	Reinertrag	7006.93
	Kapitalisiert zu 4%	175173.—
	„ zu 3½%	200188.—
	Vom Besitzer angesetzter Wert	**453000.—**
Gut II.	ca. 560 Morgen.	
	Jährlicher Reinertrag einschliesslich des Entgelts für den Betriebsleiter	17632.05
	Entgelt für den Betriebsleiter	3000.—
	Bleibt Reinertrag	14632.05
	Kapitalisiert zu 4%	365801.25
	„ zu 3½%	418058.—
	Vom Besitzer angesetzter Wert	**524000.—**
Gut III.	ca. 1000 Morgen.	
	Jährlicher Reinertrag einschliesslich des Entgelts für den Betriebsleiter	25507.47
	Entgelt für den Betriebsleiter	3000.—
	Bleibt Reinertrag	22507.47
	Kapitalisiert zu 4%	562686.75
	„ zu 3½%	643070.57
	Vom Besitzer angesetzter Wert	**753000.—**
Gut IV.	ca. 1000 Morgen.	
	Jährlicher Reinertrag einschliesslich des Entgelts für den Besitzer	17116.66
	Entgelt des Besitzers	3000.—
	Bleibt Reinertrag	14116.66
	Kapitalisiert zu 4%	352916.50
	„ zu 3½%	403333.14
	Vom Besitzer angesetzter Wert	**818000.—**

unter anderen Buchenberger[1]) den über den Ertragswert hinausgehenden Teil des Verkaufswertes als etwas „illegitimes", und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. VII. 06. erklärte der Landwirtschaftsminister v. Podbielski in diesem Sinne, dass er eine übertriebene Steigerung der Grundpreise nicht für wünschenswert halte.

Hiermit hat man sich aber nicht begnügt, sondern von mancher Seite ist man auch der von der derzeitigen Taxationslehre acceptierten Ertragswertberechnung landwirtschaftlicher Grundstücke überhaupt zu Leibe gegangen, indem man auszuführen suchte, dass der Ertrag in keiner Weise geeignet sei, als exakter Wertmesser für jene zu dienen. Am schärfsten ist nach dieser Richtung hin Ruhland[2]) vorgegangen; seine Einwendungen gegen den Ertragswert sind dreifacher Art:

1. Er verwirft die Dreiteilung des landwirtschaftlichen Kapitals; es giebt seiner Meinung nach nur ein landwirtschaftliches Kapital.

2. Er verwirft die verschieden hohe überdurchschnittliche Verzinsung dieser Kapitalsarten; entsprechend der von ihm angenommenen Homogenität des landwirtschaftlichen Kapitals kann er auch nur einen und zwar den landesüblichen Zinsfuss gelten lassen.

3. Er verwirft die Normierung des Arbeitsverdienstes nach Massgabe des Arbeitslohnes.

Es soll nun durchaus nicht behauptet werden, dass die vorstehenden Beispiele alle normale wären; vielmehr müssen I und IV als extrem ungünstig bezeichnet werden; sie sind nicht ausgeschieden worden, um zu zeigen, wohin die von v. der Goltz mit Recht gerügte, einseitige Überschätzung des Grundwertes zu führen vermag. Selbst bei den für viele Verhältnisse typischen Fällen II und III ist der von den Besitzern angesetzte Wert ein derartiger, dass wohl kaum einer, der sie zu einem auch nur annähernden Preise, sei es durch Kauf oder Erbschaft übernehmen würde, imstande wäre, eine Rente aus ihnen herauszuwirtschaften.

1) Buchenberger. Agrarpolitik II. Teil. S. 67. Leipzig 1892|93.

2) Ruhland, Das natürliche Wertverhältnis des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Tübingen 1885.

Während die ersten beiden Einwürfe sich nur gegen die übliche Berechnung des Ertragswertes richten, wendet sich der Dritte gegen jenen selbst, indem er jede selbstständige Festsetzung des Entgeltes eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers verwirft und den auf diese basierten Ertragswert für ein Unding erklärt. Gewisslich muss man Ruhland Recht geben, wenn er die verschiedenen Vorschläge betreffs Ermittlung des Arbeitsverdienstes landwirtschaftlicher Unternehmer mehr oder weniger auf Willkür beruhend erachtete, aber es fragt sich, ob das von ihm erstrebte Ziel, die Feststellung des unbedingt gerechten Arbeitsverdienstes überhaupt erreichbar ist und ob er demselben auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege näher kommt. Ruhland geht von folgenden Erwägungen aus: „Boden ist entgegen der Ansicht von Rodbertus Produkt und hat daher schon an sich, ohne Rücksicht auf seinen Ertrag, einen Wert. Der Ertrag ist daher nicht imstande, allein den Wertmesser für Grund und Boden zu geben, auch wird der Ertrag nicht mühelos aus dem Boden geschöpft, sondern er ist das Resultat der Bewirtschaftung des Bodens . . .“ „Die Steigerung des Ertrages ist die Folge des Qualitätsfortschrittes der Arbeit.“ Dieser Effekt wird ganz oder doch in überwiegendem Masse von „dem Besitze aufgesogen“, während der Lohn der Arbeit sich immer wieder nach den nötigsten Lebenskosten hinneigt.

Diese unerwünschte Bewegung wird durch die Kapitalisation der Ertragssteigerung bei der Ertragswertberechnung unterstützt und mit diesem fiktiven Grundwertzuwachs — so schliesst Ruhland — pflegt auch eine wachsende Grundverschuldung Hand in Hand zu gehen, die dann noch ihrerseits mitwirkt, der Arbeit den Lohn zu kürzen. Um dieses zu vermeiden, will Ruhland die dem Grund und Boden zustehenden Bezüge fest begrenzt wissen und will alles, was über diese hinausgeht, als Lohn der Arbeit reklamieren. Doch wie sollen diese Ansprüche von Grund und Boden an den Ertrag in gerechter Weise ermittelt werden?

. . . „bei relativ extensivem Betriebe, wo die Bodenarbeit dem natürlichen Werden gegenüber eine mehr abwartende Stellung eingenommen", glaubt Ruhland den Wert des Bodens noch in dem Ertragswerte zu finden. Diesen legt er seinen Ermittlungen zu Grunde und rechnet von dem Moment des Überganges zur intensiven Wirtschaftsweise alle diejenigen Summen hinzu, die seitdem in der Wirtschaft rentabel angelegt sind.

$W = R + K$ ist seine Formel, in der R den Ertragswert bei extensiven Betriebe, K das seitdem produktiv angelegte Kapital darstellt und von der er annimmt, dass alle jene Faktoren bekannt resp. leicht festzustellen sind und dass durch dieselbe ein untrügerischer Weg zur Feststellung des Grundwertes gegeben ist. Es muss von vornherein unlogisch erscheinen, den Ertragswert zu bekämpfen und doch den an seine Stelle zu setzenden Grundwert wiederum auf einen erst künstlich konstruierten Ertragswert zu basieren. Ruhland verteidigt diese durchaus veränderte Stellungsnahme mit der historischen Entwicklung der Grundbesitz- und Arbeitsverhältnisse, indem er ausführt: „Die unfreie Arbeit findet in den Lebensbedürfnissen das gerechte Mass ihres Lohnes. Was darüber hinaus an Arbeitsproduktion verbleibt, bildet die Tributpflicht der Unfreiheit. Und insofern diese an den Boden gebunden war, haftete auch der Tribut an dem Boden. Der Grundbesitz ward so tatsächlich zum Rentenfonds, dessen Wert sich allein richtig als Ertragswert berechnen liess." Ruhland führt nun weiter aus, dass hierin durch die Erklärung der Freiheit des Grundeigentums die „in Wirklichkeit der Akt der Freiheitserklärung der Bodenarbeit war", ein Umschwung eingetreten sei, indem „der Arbeiter sein Arbeitsfeld zu freiem Eigentum erhielt, während das ursprüngliche Eigentumsrecht nach eben jener Rente abgefunden wurde". „Mit der Freiheit wurde die Arbeit aber auch im reichsten Masse individuell. Und damit war wieder die Bildung des Arbeitslohnes eine andere geworden . . ." „Die freie Arbeit ist aus wohl verstandenen

eigenem Interesse eifrigst in einer immer wirtschaftlicheren Anpassung an die Aussenwelt bestrebt. Was aber hierbei mehr gewonnen wird, das ist der Erfolg der Arbeit, aber nimmermehr des Grundeigentums."

Diese Ausführungen Ruhlands können aber durchaus nicht als durchschlagend anerkannt werden, da sich einerseits die Arbeits- und Grundbesitzverhältnisse nicht überall in der von ihm geschilderten Weise entwickelt haben, die Beantwortung einer derartig allgemeinen Frage aber nicht auf die Zustände eines engen Bezirkes zugeschnitten werden darf, und da andererseits überhaupt nicht ein derartiger qualitativer Unterschied, wie ihn Ruhland zwischen der Produktion bei extensiven und bei intensiven Betriebe konstruiert, besteht, dieser Unterschied lediglich quantitativer Art ist, indem sich heute die zur Produktion unbedingt nötigen Faktoren nur in einem anderen Verhältnisse verbinden als früher, damit aber auch der von ihm künstlich aufgebaute Unterschied zwischen Ertragswert bei extensiven und intensiven Betriebe in sich zusammenfällt. Die von Ruhland bei seiner Grundwertbestimmung benutzten Begriffe sind aber nicht nur auf falschen Fundamenten aufgebaut, vielmehr stellen sich auch ihrer tatsächlichen Ermittlung die grössten Schwierigkeiten entgegen. Ruhland gibt hierüber folgendes an: „R ist der Renten- oder Ertragswert der Wirtschaft. Er setzt bei seiner Ermittlung eine verhältnismässig einfache Betriebsweise, wie die Dreifelderwirtschaft, voraus, welche ihren Ertrag vorzüglich aus dem Boden zu gewinnen bestrebt ist. Die sogenannten Nebengewerbe und die Viehzucht müssen tatsächlich nur von sehr geringer Bedeutung sein. Dabei kommt als Marktpreis der Produkte ein grösserer Durchschnitt aus jener Zeit in Rechnung, in welcher eine solche oder ähnliche Betriebsweise bestanden hat. Nach Abzug . . . schält sich der Geldreinertrag heraus, der zu dem damals landesüblichen Zinsfusse kapitalisiert, den Rentenwert R vergegenwärtigt. Man sieht, dass sich die nötigen Anhaltspunkte wohl durchgängig den Normen der Grund-

steuerveranlagung entnehmen lassen . . . .“ Und über die Ermittlung des Wertes K seiner Formel sagt Ruhland: „Er repräsentiert die Kosten der verständnisvollen Neuanlagen in der Wirtschaft, die sich daran erkennen lassen, dass ihr Einfluss auf den Wirtschaftserfolg mindestens der landesüblichen Verzinsung des Kostenbetrages gleichkommt.“

Ruhland erkennt wohl selbst, dass die Feststellung seines Grundwertes doch nicht so einfacher Art ist, als nach vorstehendem erscheinen möchte, fügt er doch selbst hinzu, dass zugegeben werden müsse, „dass damit die Ermittlungsweise der Summanden R und K noch längst nicht erschöpfend dargestellt ist“.

Es scheint doch im höchsten Grade fraglich, ob Ruhland auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege zu einer gerechteren Feststellung des Grundwertes kommt als es mit Hülfe des üblichen Ertragswertanschlages möglich ist.

Die Dreifelderwirtschaft hat mehr denn ein Jahrtausend in Deutschland geherrscht und noch jetzt findet sie sich, wenn auch in etwas veränderter Form, in weiten Gebieten vor. Ihre Verdrängung oder Modifizierung war wie bei derartigen altehrwürdigen Institutionen zumeist, nicht das Werk von Tagen oder Monaten, sondern jahrzehntlanger Entwicklung; nur ein Bruchteil des Brachlandes wurde anfangs besömmert, nur Schritt für Schritt brachen sich andere Anschauungen Bahn; hier ging der Prozess schneller, dort langsamer vor sich, ein Jahrhundert floss über ihn dahin und während desselben finden wir ein buntes Gemisch der beiden mit einander ringenden Betriebsweisen in verschiedenem Grade verbunden nebeneinander vor.

Welche Periode[1]) aus der Zeit von 1750—1850 soll nun der Berechnung zu Grunde gelegt werden? Soll diese

---

1) Nach Angaben von Conrad, Annalen der Landwirtschaft 1867, betrug die Erntemenge auf 3 westpreussischen Rittergütern, berechnet auf Roggenwert, in der Zeit

von 1800—1810 = 4,7 Ctr.
„ 1810—1820 = 4,8 „

einheitlich oder für jede Gegend besonders festgesetzt werden? Wie sind die Erträge festzustellen, welche Preise, welcher Zinsfuss soll in Anrechnung gebracht werden?

Ist es denn überhaupt gerechtfertigt, in der Zeit des ewigen Wechsels von einem bestimmten, ein für allemal festgelegten Grundwerte auszugehen? Wohin würde das führen, wenn der Zins gestiegen und die Produktenpreise gefallen wären?

Und ferner! Ist es denn überhaupt heute noch möglich, in jeder Wirtschaft zu scheiden, was die Natur und was der Mensch durch seine Arbeit geschaffen? Ist man denn stets im stande, die Rentabilität einer Grundverbesserung nachzuweisen? Gibt es schliesslich nicht auch verständnisvolle Neuanlagen, die überhaupt keinen Zins zu bringen vermögen?

So stösst man auch hier überall auf Fragen und Zweifel und findet nirgends den festen Pol, auf den Ruhland seinen Grundwert aufzubauen glaubt, vielmehr muss man zu dem Endresultat kommen, dass Ruhland an Stelle der von ihm bekämpften zwei unbekannten Grössen der Formel des in üblicher Weise berechneten Ertragswertes in der seinigen deren drei hat; dass er wohl im Recht ist, wenn er die Unvollkommenheit aller Ertragstaxen betont, dass aber der von ihm vorgeschlagene Weg durchaus nicht imstande ist, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Die Ansicht Ruhlands kann auch nicht durch die Autorität des Altmeisters

---

von 1820—1830 = 5,6 Ctr.
„ 1830—1840 = 6,0 „
„ 1840—1850 = 8,9 „

Nach v. Wangenheim-Wake (s. Droop, Die Brache) wurden auf dem Rittergut Wake bei Beibehaltung der Dreifelderwirtschaft mit reiner Brache geerntet:

1748—1768			1839—1859
6,7	Himten	Weizen	14,6
13,0	„	Roggen	15,6
12,9	„	Gerste	17,8
10,9	„	Hafer	22,3.

Thaer,[1]) den jener zitiert, gestützt werden, denn als Thaer seine Grundsätze zur Berechnung des Ertragswertes festlegte, stand die deutsche Landwirtschaft noch völlig in der Dreifelderwirtschaft und nur schüchtern waren hie und da die Anfänge gemacht, mit ihr zu brechen. Nichts lag daher näher, als dass Thaer von dieser ausging und es hätte wahrhaftig hierfür nicht einer besonderen Erklärung bedurft. Aber trotzdem hat Thaer nicht unterlassen, eine solche zu geben, indem er sagt, „umsomehr, da man bei diesen" — nämlich den anderen Wirtschaftssystemen — „noch keine hinlänglich bestätigten Erfahrungssätze zu haben glaubt". Seidem sind aber fast hundert Jahre dahingegangen und was damals das allein Gegebene war, kann heute gewisslich nicht mehr als zweckmässig erachtet werden, vielmehr muss — entgegen der Ruhlandschen Ansicht — betont werden, dass die Ermittlung des Wertes landwirtschaftlich zu nutzender Grundstücke stets vom Ertrage ausgehen muss und zwar von dem Ertrage, den sie bei normaler landesüblicher Bewirtschaftung abzugeben vermögen; die speziellen Verhältnisse des einzelnen Falles müssen tunlichst berücksichtigt und auch die Möglichkeit erheblicher Ertrags- oder Konjunkturschwankungen mit ins Auge gefasst werden. Eine unbedingt gerechte Ermittlung des Arbeitsverdienstes ist hier wie in allen anderen Berufen unmöglich und man muss sich daher mit einer Teilung des Ertrages unter die drei Produktionsfaktoren bescheiden, bei der, wie Schäffle[2]) sagt, „der eine nicht auf Hungervergeltung, der andere nicht auf Löwenanteil gesetzt wird". Dieser Forderung ist nun auch schon der Gesetzgeber gerecht geworden, indem er im Bürgerlichen Gesetzbuche in den §§ 2049 und 2312 bestimmt hat, dass von einem in eine Erbmasse fallenden Landgute bei mangelnder besonderer Bestimmung sowohl dem zur Übernahme bestimmten Erben,

---

1) Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. Berlin 1809|12.
2) Schäffle, Die Inkorporation des Hypothekenkredits S. 73.

als auch bei einer eventuellen Pflichtteilsberechnung nur der bei ordnungsmässiger Bewirtschaftung nachhaltig zu erziehlende Ertragswert in Anrechnung zu setzen sei.

Die weitgehend geübte Überschätzung des Grundwertes über den Ertragswert hinaus tritt mit allen ihren verderblichen Folgen erst bei einem stattfindenden Besitzwechsel ein, und so bestätigt sie von neuem das schon von Rodbertus[1]) gezogene Resultat seiner Untersuchungen, dass nämlich der grösste Teil aller Schulden aus Erbteilungen oder Gutskäufen resultiere. Wenn auch schon bei Kritik der Verschuldungsstatistik darauf hingewiesen wurde, dass in Zeiten ungünstiger Konjunkturen auch die durch Meliorationen bedingten Schulden nicht unterschätzt werden dürfen — eine schon von v. Gustedt auf der Agrarkonferenz des Jahres 1894 für die Provinz Sachsen bestätigte Annahme —, so muss man jenem doch im allgemeinen Recht geben, selbst auf die Gefahr hin von Dade[2]) zu den den verständnislosen „Nachbetern" Rodbertusscher Ideen gerechnet zu werden, ja, man könnte noch weiter gehen und sagen, dass die Regelung des Verhältnisses zu den Miterben die wichtigste Frage bei allen prophylaktischen Entschuldungsmassregeln ist, da gar viele Käufe, vielleicht die grosse Mehrzahl derselben, direkt oder auch erst indirekt durch vergangene oder zukünftige Erbteilungen hervorgerufen werden.

Das Erbrecht in seiner Anwendung auf Grundbesitz hat nun in Deutschland während der letzten hundert Jahre eine gewaltige Umwandlung erfahren. Die im allgemeinen übliche Übergabe sowohl des bäuerlichen wie des ritterschaftlichen Besitzes an einen Erben wurde seit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts mehr und mehr verdrängt durch die Aufhebung des Lehns- und Erbuntertänigkeitsverhältnisses und durch das Eindringen fremder Rechtsanschauungen von Süd und West. In dem sich von Jahr

1) Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. 2. Aufl. Berlin 1893. S. 11.

2) Dade, Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Berlin 1905.

zu Jahr erweiternden Geltungsbezirke des auf Gleichstellung aller Erben hinzielenden Rechtes, das heute als das normale vom Staate sanktioniert ist, musste als natürliche Folge entweder eine Zersplitterung vorzüglich des klein- und mittelbäuerlichen Besitzes eintreten oder, wo trotzdem an der altgewohnten Sitte der geschlossenen Übertragung an einen Erben festgehalten wurde, eine Überlastung des Besitzes durch die Auszahlungen an die Miterben erfolgen. Die durch die weitgehende Zersplitterung bei mangelnden Nebenerwerb veranlasste ungenügende Ausnutzung der Arbeitskräfte der Besitzfamilie musste naturgemäss einen Landhunger und hieran anschliessend eine übertriebene Steigerung der Grundpreise hervorrufen, die ihrerseits wieder Abrundung des Besitzes nur unter starker Belastung ermöglichte.

Auf diese Verhältnisse wurde die allgemeine Aufmerksamkeit erst durch die an die Schriften von Rodbertus anknüpfenden Erörterungen über die misslichen finanziellen Verhältnisse der ländlichen Grundbesitzer gelenkt, in deren Verlaufe der durchaus verschiedene Charakter von Grundbesitz und Kapitalbesitz erst zur Anerkennung gelangte. Die nun in dieser Richtung einsetzenden Bestrebungen gingen vor allen darauf aus, die noch erhaltenen Reste des alten Rechts vorsichtig zu bewahren und haben ihren Niederschlag gefunden in den verschiedenen Anerbenrechten, die aber nur in den Provinzen Westfalen und Hannover und für die im Osten neugegründeten Renten- und Ansiedelungsgüter eine grössere Bedeutung gewonnen haben.

Auf der schon erwähnten Agrarkonferenz herrschte denn auch in dieser Frage verhältnismässige Übereinstimmung und selbst die sonst zu extremen Schritten wenig geneigten Mitglieder derselben hielten hier ein energisches Vorgehen im Sinne obligatorischer Einführung eines mehr oder weniger modifizierten Anerbenrechts für den Intestatfall für wünschenswert. Vor allem erschien es nötig, als Unterlage für weitere gesetzgeberische Schritte die in den

verschiedenen Landesteilen geübten Erbrechtssitten kennen zu lernen und so wurde von Sering im Auftrage des Landwirtschaftsministeriums der Grund zu einem diesbezüglichen umfangreichen Werke gelegt. In der Vorbemerkung zum fünften Bande desselben gibt Sering[1]) eine eingehende Würdigung des alten Anerbenrechtes und weist darauf hin, dass dasselbe nicht allein auf steuerfiskalisches Interesse des Obereigentümers zurückzuführen sei, sondern dass es „aus den natürlichen Bedingungen des Landbaues erwachsen und aufs engste mit dem Charakter der Landbevölkerung verknüpft sei".

Auch bei den Verhandlungen über das Gesetz betreffend Zulassung einer Verschuldungsgrenze ist die Erbrechtsfrage eingehend erörtert worden und selbst so ein heftiger Gegner der Verschuldungsbeschränkung wie Loening hielt eine Änderung des Erbrechts für den ländlichen Grundbesitz, eventuell durch Landesgesetz, für nötig, glaubte sogar, dass bei der derzeitigen Besetzung des Reichstages eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche durchführbar sei, eine Hoffnung, der sich der Landwirtschaftsminister nicht anzuschliessen wagte.

Betrachtet man sich nun die in den verschiedenen Gebieten des preussischen Staates in den letzten dreissig Jahren Gesetz gewordenen Anerbenrechte, die auch als Höferechte oder Landgüterordnungen bezeichnet werden, so ist ihr Kernpunkt zumeist der gleiche. Die land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke des durch freiwillige Eintragung in eine Höferolle dem Anerbenrecht unterworfenen Gutes gehen bei Mangel letztwilliger Bestimmung geschlossen in die Hand eines Erben über, dem in den wichtigsten Gesetzen, so dem hannöverschen, dem für die Ansiedlungs- und Rentengüter geltenden und auch dem schleswig-holsteinschen ein Voraus von einem Drittel gewährt wird, das ihn in den Stand setzen soll, den Hof

1) Sering, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen V. Berlin 1898. S. 8.

dauernd in der Familie zu erhalten. Die übrigen preussischen Anerbenrechte gewähren dem Anerben ein derartiges direktes Voraus nicht, begünstigen ihn aber zum teil, so in Kassel und Schlesien durch die festgesetzten Taxgrundsätze. Für die Ansiedlungs- und Rentengüter ist das Anerbenrecht seit dem Jahre 1896 als allein geltendes Zwangserbrecht festgesetzt worden, während es für alle andern Gebiete nur als Intestaterbrecht Geltung erlangt und — mit alleiniger Ausnahme eines Teiles von Westfalen — auch nur dann, wenn seitens des Besitzers freiwillig eine dementsprechende Erklärung in das Grundbuch eingetragen worden ist.

Im allgemeinen hat das fakultative Anerbenrecht, obwohl es in weiten Gebieten der alther gebrachten Erbsitte entspricht, ausser in den Provinzen Hannover und Westfalen keine irgendwie nennenswerte Verbreitung gefunden. Bei dem Suchen nach einer Erklärung für diese augenfällige Erscheinung muss man wohl Brenken[1]) Recht geben, wenn er als schwächsten Punkt der geltenden Anerbenrechte den „Mangel an einem durchsichtigen Prinzip, das die bevorzugte Stellung des Anerben auf der einen Seite und die Begrenzung der Rechte der miterbenden Blutsverwandten auf der anderen Seite zu rechtfertigen geneigt wäre", bezeichnet; gehen doch gerade inbetreff des wichtigsten Punktes, nämlich bezüglich des dem Anerben eventuell einzuräumenden Voraus, die herrschenden Ansichten weit auseinander und muss man doch die umfangreiche Literatur vergeblich auch nur nach einem schwachen Versuche, die verschiedenen Bestimmungen sinngemäss zu begründen, durchforschen. Muss eine derartige Lücke schon bei einem nur für einen beschränkten Kreis bestimmten Gesetzesakte ihre Bedenken haben, so müssen diese sich naturgemäss steigern, wenn es sich um die Verallgemeinerung eines derartigen Gesetzes handelt, zumal wenn dasselbe die Kürzung vermeintlicher Rechte grosser Gruppen von Personen zur Folge hat.

1) Brenken, Zur Reform des Anerbenrechts. Paderborn 1897. S. 8.

Es würde weit über die Grenzen dieser Arbeit hinausgehen, eine eingehende Begründung des dem Anerbenrechte zu Grunde liegenden Prinzips aus der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes geben zu wollen, vielmehr soll nur versucht werden, die Richtung anzudeuten, in der diese Begründung zu suchen und das Mass für das Voraus des Anerben zu finden ist. „Die Grundrente ist eine Skala," sagt Rodbertus,[1]) „daher bieten die neueren und höheren Abschnitte nicht die gleiche Sicherheit eines fortdauernden Bestandes wie die älteren und unteren;" übertragen wir dieses auf das heutige Kapitalisationsprinzip, so lautet es folgendermassen: Wird der Reinertrag eines Grundstückes mit dem dem landesüblichen Zinsfusse entsprechenden Faktor kapitalisiert, so stellt der so ermittelte Grundwert nicht ein homogenes Ganzes dar, sondern er zerfällt in mehrere Abschnitte, die sowohl in ihrem Ertrage als auch in ihrem Bestande eine durchaus verschiedene Sicherheit besitzen. Wohl sind die beiden ersten Viertel des berechneten Grundwertes jeder anderen sicheren Anlage gleich zu achten und daher zum landesüblichen Zinsfusse zu bewerten, aber schon beim dritten Viertel desselben müssen zeitweilige Verluste in den Bereich der Möglichkeit gezogen werden, so dass hier schon eine Risikoprämini von $^1/_2$—$1\,^0/_0$ in Ansatz zu bringen ist, während das letzte Viertel nur mit einem durchaus unsicheren Spekulationsobjekte verglichen werden kann, da Ertrag und Bestand desselben im hohen Grade abhängig sind sowohl von den nicht im voraus zu übersehenden Absatz-, Preis- und Produktionsverhältnissen, als auch von dem geistigen und physischen Arbeitsvermögen des Betriebsleiters. Soll nun ein Geschäftsmann zur Anlage eines Kapitals in unsicheren Werten veranlasst werden, so bedarf es zum Anreiz in Aussichtstellung eines über den üblichen Zins hinausgehenden angemessenen Gewinnes und kein Mensch wird ein derartiges Verlangen anders als ver

1) Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. 1. Aufl. Berlin 1893. S. 84. (II. Teil.)

nünftig bezeichnen. Der Hypothekengläubiger, sei er nun Kapitalist oder Miterbe, ist nun jederzeit in der Lage, diese naturgemässe Forderung durch die Höhe des von ihm zu diktierenden Zinsfusses zu verwirklichen, während der Grundbesitzer, dessen eigne Forderung an letzter Stelle kommt, nicht nur nicht imstande ist, sich von Anderen schadlos halten lassen zu können, sondern er es sich auch noch gefallen lassen muss, dass die vor ihm Stehenden seinen Anteil am Ertrage dazu benutzen, die Risikoprämie für die ihrigen zu bezahlen. Man wird daher nicht zu weit gehen, wenn man den für diesen letzten Teil des Grundwertes zu berechnenden Zins auf 6—7% normiert und die von Rodbertus in seiner schon erwähnten Schrift[1]) aufgestellte Frage, ob „denn Grundbesitzer und Landwirte immer nach einem imaginären, um ein Prozent den wirklichen übersteigenden Zinsfuss operieren sollten", muss im Prinzip bejaht werden; sie muss bejaht werden, aber nicht in dem Sinn Thaers[2]) aus der verschiedenen Produktivität der von ihm unterschiedenen drei landwirtschaftlichen Kapitalsarten, sondern allein als eine Folgerung der heutigen Hypothekenordnung, die dem voreingetragenen Kapital gegenüber dem nacheingetragenen und diesem dem nichteingetragenen des Besitzers gegenüber eine besondere Bevorzugung zuerkennt.

Es ist nun, wie an anderer Stelle noch auszuführen sein wird, durchaus nicht wünschenswert, dem Grundbesitzer dieses ersthändige Risiko abzunehmen, aber die Gerechtigkeit verlangt andererseits auch, ihm dasselbe nicht ohne Entgelt aufzubürden. Als billiges Mass dieses „Ausgleiches" — die Bezeichnung „Voraus" soll absichtlich vermieden werden — ist nach obiger Ausführung annähernd ein Fünftel des Ertragswertes des betreffenden Grundstückes anzunehmen, ein Mass, das gemäss der Wurzeln, aus denen es gezogen, durchaus unabhängig von der Verschuldung des Grund-

1) Seite 99.

2) Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. S. 24. Bd. 1. Berlin 1809.

besitzes ist. Diejenigen Anerbenrechte, die bisher eine tatsächliche Bedeutung erlangt haben, gehen nun, wie bereits ausgeführt, zumeist über dieses Mass erheblich hinaus, indem sie im allgemeinen ein Drittel des Wertes als Voraus des Anerben festsetzen, dieses allein damit begründen, dass es erfahrungsmässig als das Minimum angesehen werden dürfe, bei dem die Tendenz des Gesetzes, nämlich dauernde Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie, nicht gefährdet erscheinen müsse. Da von diesem Gesichtspunkte aus der oben berechnete Ausgleich von mancher Seite bemängelt werden dürfte, so ist es nötig, auf diesen Punkt noch mit einigen Worten einzugehen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einem auf das ganze Volk und demgemäss auch auf den widerstrebenden Teil desselben zwangsweise anzuwendenden Gesetze sich ein weit massvolleres Vorgehen nötig macht als da, wo es sich um Bestimmungen handelt, die für einen beschränkten Kreis und auch hier nur durch freiwillige Übernahme Gültigkeit erhalten sollen. Ein derartiges Masshalten empfiehlt sich in diesem Falle noch ganz besonders im Hinblick auf zwei Momente. Das obligatorisch einzuführende Intestatanerbenrecht wird in weiten Gebieten, vor allen des Westens, wo Realteilung resp. unbedingte Gleichstellung der Erben dem Gerechtigkeitsgefühle des Volkes nun einmal noch entspricht, diesen Rechtsanschauungen entgegenzutreten und sie zu modifizieren haben; dieser Widerstreit wird aber umso heftiger sein, je weiter das erstere in seinen wichtigsten Bestimmungen über das unbedingt nötige und logisch zu begründende Mass hinausgeht. Auf der anderen Seite muss die Ausdehnung des Intestatanerbenrechts auf den Grossbesitz, ein nach den wiederholten Erklärungen der rechten Parteien unbedingtes Postulat für deren unentbehrliche Mitwirkung an jenem, zur Vorsicht mahnen, da naturgemäss das tatsächliche Voraus des Anerben umso bedenklicher erscheinen muss, je grösser der Wert des ersteren und je günstiger die materielle Lage des letzteren schon an und

für sich ist. Nun findet sich aber in den wichtigsten Anerbengesetzen, so dem für Hannover und dem für die Renten- und Ansiedelungsgüter, im Interesse der Miterben die Bestimmung vor, dass das Voraus des Anerben sich entsprechend der Höhe der Verschuldung des Hofes im gleichen Masse verringert, während man nach der Tendenz des Gesetzes weit eher das Gegenteil erwarten sollte. Hierdurch wird aber jenes Voraus in der Mehrzahl der Fälle erheblich herabgemindert, denn nimmt man die durchschnittliche Verschuldung des dem Anerbenrechte unterworfenen Grundbesitzes auf ein Drittel des Wertes an, so würde sich jenes Voraus auf zwei Neuntel, also den ungefähren Betrag des oben berechneten Ausgleiches reduzieren und, wenn nun dieses Mass als genügend erachtet wird, die Tendenz des Gesetzes bei einem verschuldeten Besitze dauernd sicher zu stellen, so muss es unerfindlich erscheinen, warum bei unverschuldetem Besitze sich ein darüber hinaus unbedingt nötig machen sollte.

In seiner schon oben erwähnten Schrift[1]) schlägt Brenken vor, nicht den Wert des Hofes, sondern den Gesamtertrag desselben während der voraussichtlichen Besitzzeit des übernehmenden Anerben, also für die Zeit von dreissig Jahren zum Gegenstand der Erbteilung zu machen; es bedarf wohl nicht einer eingehenden Begründung, um in Rücksicht auf die Interessen der Miterben zu einer Ablehnung dieses Vorschlages zu kommen.

Von den Gegnern[2]) des Anerbenrechts wird wider dasselbe die Möglichkeit der Realisierung des dem Anerben überlassenen fiktiven Grundwertes in Zeiten günstiger Konjunkturen ins Treffen geführt. Diesem Momente tragen nun die neueren Anerbengesetze zumeist Rechnung, indem sie Termine festsetzen, innerhalb deren den Miterben das Verkaufsrecht oder ein entsprechender Anteil am eventuellen Mehrerlös innerhalb der Grenzen des dem Anerben ge-

1) Seite 16.

2) Brentano, Erbrechtspolitik. Stuttgart 1899. S. 391 ff.

währten Voraus zugesichert ist. Diese Termine sind nun aber mehr oder weniger willkürlich gewählt und man vermisst eine Erklärung, warum zum Beispiel beim Gesetz betreffend das Anerbenrecht für Renten- und Ansiedlungsgüter vom Jahre 1896 die Miterben im zwanzigsten Jahre noch an dem Mehrerlös bei einem Verkaufe partizipieren, im darauffolgenden aber nicht. Als durchaus logisch muss der Gedanke erscheinen, die Teilnahme der Miterben am Mehrerlös bei Verkauf bis zur völligen Amortisation ihres Guthabens auszudehnen; es müsste dann aber den Miterben das Recht zustehen, eine vorzeitige Tilgung ihrer Forderung ablehnen zu dürfen und es müsste zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bestimmt werden, das den Miterben das Recht auf Herausforderung eines entsprechenden Teiles des Mehrerlöses nur ihrem eigenen Anerben, resp. seiner Erbmasse, gegenüber zusteht, dass dasselbe aber zu Gunsten der neuen Miterben erlischt, wenn ein Erbe jenes Anerben wiederum als Anerbe das Grundstück übernimmt.

In seiner schon oben angezogenen Schrift[1]) führt Brentano aus, dass Vorkaufsrecht und Zurückerstattung des gewährten Voraus nicht imstande seien, den Miterben im Falle des Verkaufes des Hofes seitens des Anerben in befriedigender Weise zu entschädigen, da er einerseits infolge der Benachteiligung bei der Erbteilung nur selten finanziell in der Lage sein möchte, von dem ersteren Gebrauch zu machen, und er andrerseits nur seinen Anteil am gewährten Voraus, nicht aber auch an der oft grossen Differenz zwischen Verkaufs- und Übernahmepreis zurückerhalte. Man wird zugeben müssen, dass diese Bedenken Brentanos nicht ganz ungerechtfertigt sind, sie verlieren aber ihren bedrohlichen Charakter, wenn man sich Klarheit über den Grundgedanken der ganzen Anerbengesetzgebung zu verschaffen sucht.

Abgesehen von den Ansiedlungs- und Rentengütern, bei denen andere Momente mitsprechen, soll das Anerbenrecht nur als Intestaterbrecht gelten, das heisst, der Besitzer

1) Seite 391—392.

soll durchaus das Recht behalten, nach seinem Gutdünken testamentarisch über seinen Besitz zu verfügen; der Gesetzgeber beabsichtigt durchaus nicht, den Landwirt von dieser letztwilligen Bestellung seines Hauses zu entbinden, vielmehr will er nur das geschriebene Recht mit der in weiten Gebieten gewahrten ländlichen Erbsitte, die der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes am weitgehendsten entspricht, in Einklang bringen. Ein Gesetz kann naturgemäss nicht alle Einzelheiten und Ausnahmen erfassen, sondern man muss sich begnügen, wenn es nur die grosse Zahl der normalen Fälle umgreift und wenn es die Möglichkeit bietet, für jene Ausnahmefälle besondere Regelung zu treffen. Dies letztere würde für diejenigen Fälle, die Brentano vorschweben, nötig werden, indem hier der Erblasser einen höheren Übernahmepreis für den Anerben festzusetzen hätte oder aber diejenigen Grundstücke, die durch ihre günstige anderweitige Verwertbarkeit jenen Mehrwert bedingen, abzutrennen und sie der gemeinschaftlichen Verwertung aller seiner Erben vorzubehalten hätte. In seiner übertriebenen Furcht vor erneuter Erweckung mittelalterlicher Zustände wirft Brentano Fideikommis-, Entail- und Intestatanerbenrecht wirr durcheinander und erkennt nicht den schroffen Unterschied zwischen der starren Gebundenheit dort und der Möglichkeit weitgehendster, individualistischer Regelung der Besitzverhältnisse hier.

Auch die von den Gegnern des Anerbenrechts gehegte Befürchtung, dass dasselbe die Proletarisierung der nur ungenügend abgefundenen Miterben zur Folge haben müsse, ist durch die in Westfalen angestellte Enquete[1]) beseitigt worden, durch die festgestellt wurde, dass nicht mehr als 27 % der Miterben von Kleinbetrieben (— 7 1/2 ha) und gar nur 14 % der Miterben von den grösseren Betrieben keinen selbständigen Wirkungskreis haben finden können.

---

1) Sering, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen. Bd. 5. Berlin 1898. S. 208—217.

Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn Brentano in seiner durchaus ablehnenden Stellungnahme dem Anerbenrecht gegenüber fast vereinzelt dasteht, und wenn Theoretiker wie Praktiker mehr und mehr die Vorzüge des letzteren, zum wenigsten für den bäuerlichen Besitz, anzuerkennen geneigt sind. Über die Eignung des Anerbenrechts für den Grossbetrieb gehen allerdings die Ansichten auseinander; die Bedenken, die hier durch eine zu weitgehende Bevorzugung des Anerben entstehen, sind schon oben berücksichtigt worden. Wenn nun von der Goltz[1]) die Ausdehnung des Anerbenrechts auf den Grossbesitz als unnötig mit dem Hinweise bekämpft, „dass derselbe einerseits schon von altersher die vollkommen berechtigte Neigung und Gewohnheit habe, seine Güter ungeteilt in der Familie zu erhalten" und dass keine Veranlassung vorläge, „diese Gewohnheit auch noch durch das Gesetz besonders zu stützen" und dass jener andererseits schon seit Jahrhunderten eine andere Form gefunden und auch angewendet habe, um diesen Zweck zu erreichen, nämlich die des Fideikommisses, so wird man dieser Schlussfolgerung nicht beizutreten vermögen, vielmehr werden die Bedenken, die sich gegen die Ausdehnung des Anerbenrechts auf den Grossbetrieb geltend machen, gerade dadurch erheblich gemindert werden, dass dasselbe die Möglichkeit bietet, ausgedehnte fideikommissarische Bindung des Grundbesitzes entbehrlich zu machen.

Liegt so kein Grund vor, den Grossbesitz bezüglich der Erbfrage anders als den bäuerlichen Besitz zu behandeln, so wird man doch eine Ausnahme bewilligen müssen, indem man die obligatorische Anwendung des Intestatanerbenrechts auf den kleinen Besitz, der keine selbständige Nahrungsstelle bietet, ausschliesst. Das Anerbenrecht ist aus den eigentümlichen Verhältnissen des landwirtschaftlichen Gewerbes heraus begründet worden; bei dem Parzellenbesitze tritt jedoch

1) v. d. Goltz, Vorlesungen über Argarwesen und Agrarpolitik. Jena 1899. S. 117.

gar häufig die nur geringe landwirtschaftliche Nutzung hinter anderen, teils materiellen, teils individuellen Momenten zurück, so dass es keine Jacke gibt, die für alle diese, oft recht verschiedenartigen Verhältnisse passt. Da nun gerade diese Kreise wenig geneigt sind, über ihren meist geringen Besitz rechtzeitig letztwillig zu verfügen, so wird man hier zur Vermeidung grober Ungerechtigkeiten von irgend einem Zwange absehen und es für sie bei einer eventuellen fakultativen Anwendung des Anerbenrechts bewenden lassen müssen. Gewisslich müssen bei allgemeiner Einführung eines obligatorischen Intestatanerbenrechtes für alle selbstständigen landwirtschaftlichen Nährstellen manche provinzielle Eigentümlichkeiten berücksichtigt werden, und sicherlich werden sich für diejenigen Bezirke, in denen dasselbe durchaus fremden Rechtsanschauungen zu begegnen hat, erleichternde Übergangsbestimmungen benötigen, die es den betreffenden Grundbesitzern möglich machen durch eine in bestimmter Form abgegebene Erklärung, die Anwendung des Anerbenrechtes auf den nächsten Erbteilungsfall auszuschliessen.

Im allgemeinen muss man aber zu dem Schlusse kommen, dass die Frage bezüglich des ländlichen Erbrechts genügend geklärt und durchaus gesetzesreif ist, so dass als erste positive Forderung aller Entschuldungsmassregeln die Einführung eines allgemeinen obligatorischen Intestatanerbenrechts für alle selbständigen landwirtschaftlichen Nahrstellen mit einem im Sinne vorstehender Ausführung auf ungefähr ein Fünftel des Ertragswertes zu bemessenden Ausgleich für den Anerben an den Gesetzgeber gestellt werden muss, da erst dieses die unbedingt nötige, gesunde Grundlage zu weiterem Vorgehen zu bieten vermag.

Einer Regelung dieser Materie würden Rücksichten auf die Anschauungen der gesetzgebenden Faktoren nicht entgegenstehen, da, falls die von Loening erhoffte Möglichkeit

der Erledigung durch Reichsgesetz undurchführbar erscheinen sollte, durch Artikel 64 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. VIII. 1896 der Weg landesgesetzlicher Regelung jederzeit offen steht.

In den Motiven zum Gesetzentwurf, betreffend Zulassung einer fakultativen Verschuldungsgrenze, wird, als Weg der Verschuldung zu begegnen, neben erbgesetzlichen Änderungen und unmittelbarer Beschränkung der Verschuldungsfreiheit die Durchführung einer Reform des ländlichen Realkredits durch Ausgestaltung der Amortisationshypothek zu einer im Wege der Zwangsamortisation zur Tilgung führenden Verschuldungsart bezeichnet, wie sie bereits vom deutschen Landwirtschaftsrate in seiner 29. Plenarversammlung empfohlen worden ist.

Schon bei Begründung der ersten preussischen, der schlesischen Landschaft, war der Gedanke aufgetaucht, die Tilgung der aufgenommenen Darlehen durch Amortisation zu bewirken, er kam aber erst allmählich zur Durchführung, als die erwartete freiwillige Abtragung fast vollständig unterblieb.

Geht man von dem Grundsatze aus, durch die Amortisation die allmähliche, vollständige Befreiung des Grundbesitzes von aller Schuldenlast erreichen zu wollen, so muss die Durchführung jener seitens der Landschaften als eine sehr unvollkommene bezeichnet werden, da es den Darlehnsnehmern zumeist gestattet ist, ihre Amortisationsguthaben zu beliebigen Zwecken herauszunehmen, sobald dieselben eine bestimmte Höhe erreicht haben. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn uns der Amortisationsgedanke jenem Ziele bisher noch nicht näher gebracht hat, aber bevor man zu einem derartig herben Urteil über ihn gelangt, wie es selbst ein solch bedeutender Mann wie Rodbertus[1]) in den Worten fällt: „mich dünkt, die gänzliche Unfruchtbarkeit dieser Amortisationsweise ist schon hinlänglich nachgewiesen

1) Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. 2. Aufl. Berlin 1893. S. 217.

worden," sollte man doch erwägen, dass auch jene herausgezogenen Amortisationsquoten wirtschaftlichen Aufgaben aller Art gedient haben,[1]) und man muss sich die Frage beantworten, ob denn wohl jene Summen auch ohne Amortisation zur Verfügung gestanden hätten und ob denn jener Grundgedanke überhaupt wirtschaftlich, allgemein Durchführbares zum Ausdruck bringt. Trotz seines jeder Amortisation abholden Standpunktes, den Rodbertus allerdings später Rudolf Meyer[2]) gegenüber etwas modifiziert hat, sollten gerade seine Schriften dazu dienen, die oben geforderte Reform des ländlichen Realkredites so recht erst in Fluss zu bringen, und zum besseren Verständnis dieser macht sich ein kurzes Eingehen auf seine Untersuchungen und Vorschläge nötig.

Angeregt von Gedanken, die Justus Möser in seinen „Patriotischen Phantasien" zum Ausdrucke gebracht hat, suchte Rodbertus die Wurzeln der damaligen weitgehenden Kreditnot des Grundbesitzes aufzudecken und er scheute sich nicht, die Axt an sie zu legen, selbst wo jene durch lange Gewohnheit gefestigt erschienen. Aus seinen Untersuchungen glaubte er folgern zu können, „dass der bei weitem grösste Teil der Immobiliarverschuldung . . . bei uns, wo eben Freiheit des Grundeigentums besteht, aus Besitzveränderungen — Erbteilungen und Veräusserungen resultiert, also aus Erbgeldern und rückständigen Kaufgeldern aufgelaufen ist".[3])

Dieses Übel werde nun aber noch verschärft durch die Schwankungen des Zinsfusses und die selbst bei gleichem Ertrage hierdurch hervorgerufenen Änderungen des Grundwertes, zumal da die Verschuldung wohl stets geneigt sei, einem Steigern des letzteren zu folgen, dagegen beim Sinken

1) Ordentlicher 47. General-Landtag der Ostpreussischen Landschaft. Entschuldungsvorlage. Königsberg 1906. S. 19.

2) Rodbertus, Briefe und sozialpolitische Aufsätze. Band I. Berlin 1882. S. 71.

3) Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. 2. Aufl. Berlin 1893. S. 11.

desselben nur selten sich wieder zusammenzuziehen vermöge. „Ist also die Freiheit des Grundeigentums nicht aufzuheben und das Schwanken des Zinsfusses nicht abzustellen, so bleibt als einzige Wurzel des Übels, an die auch allein nur die heilende Axt zu legen ist, das Kapitalisationsprinzip der Rente übrig.“ [1])

„Der Reinertrag ist daher nicht sowohl die einzige natürliche Basis des Wertes des Grundbesitzes, als dass er diesen Wert selbst repräsentiert.“ [2])

„Für die Verschuldung hat sich dann noch weiter die Form des kündbaren, verzinslichen Hypothekenkapitals eingelebt. Dadurch wird der Rente des Gutes der Charakter eines nach dem betreffenden Kapitalbetrage sich richtenden Zinses aufgedrückt. . . .“ [3])

„Nicht das Nationalkapital ist es, dass dem nationalen Grundbesitz die eingetragenen Kapitalien ursprünglich abgegeben hätte, sondern umgekehrt, der nationale Grundbesitz ist es, der sie dem Nationalkapital abgeben muss.“ [4]) So Rodbertus!

Aus all diesen Betrachtungen heraus kam er zu dem Schlusse, dass alle Kreditnöte des Grundbesitzes beseitigt würden, wenn der letztere, der nicht Kapital, sondern nur Rentenfonds sei, nicht mehr gezwungen würde, wider seine Natur Kapital zur Auszahlung bringen zu müssen, und wenn bei allen ihn betreffenden Rechtsgeschäften — Verkauf oder Vererbung — nur sein Ertrag, nicht aber ein mehr oder weniger fiktiver Kapitalwert als Grundlage angenommen würde: „Es könnte natürlicher Weise immer nur eine ewige Rente sein, die verkauft, die geteilt, die belastet würde.“ [5])

Man muss Rodbertus wohl zugestehen, dass die Auffassung des Grund und Bodens als Rentenfonds gewisslich

---

1) Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung der Kreditnot. S. 42.
2) Daselbst Seite 7.
3) Daselbst Seite 9.
4) Daselbst Seite 19.
5) Daselbst Seite 8.

den tatsächlichen Verhältnissen nahekommt, aber trotzdem können nicht alle seine hieran geknüpften Schlüsse Billigung finden, da sie mit einem Schlage in unübersehbarer Weise die allmählich entstandenen, durch langjähriges Bestehen gefestigten Kreditbeziehungen umzustossen und das Verhältnis zwischen Kapital- und Grundbesitzer in zum Teil ungerechtfertigter Weise abzuändern suchen.

Aber auch die Wirksamkeit der Rodbertusschen Vorschläge allein gegenüber der heutigen schwierigen Lage des Grundbesitzes, die nicht wie damals in einer Kreditnot, sondern weit eher in einer Überkreditnot besteht, muss berechtigtem Zweifel unterworfen werden, denn vor allem sind es die jährlichen Leistungen, mögen sie nun Zinsen oder Renten heissen, die einen übergrossen Teil des Reinertrags verschlingen und so die misslichen finanziellen Nöte bedingen; gegen dieses zur Zeit schwerwiegendste Moment vermag aber das Verbot der Eintragung anderer dinglichen Lasten auf Grundbesitz als ewige Renten allein wenig zu helfen.

Gewisslich muss die Aufnahme eines jederzeit kündbaren Kapitals auf Grundbesitz vor allen an höherer, unsicherer Stelle als eine stetige Gefahr für den betreffenden Besitzer erachtet werden, aber Ersatz derselben durch ewige Rente kann im Hinblick auf die Interessen der Vorbesitzer und Miterben sicherlich nicht als ein volkswirtschaftlicher Gewinn betrachtet werden, da diesen hierdurch ein dauerndes Risiko aufgebürdet wird, ohne dass sie imstande sind, auf die Sicherung des ihnen verpfändeten Rententeiles irgend eine Einwirkung ausüben zu können. Es muss daher als die wichtigste Aufgabe des Gesetzgebers bei allen auf Reform der Realverschuldung hinzielenden Massnahmen betrachtet werden, hier einen gerechten und billigen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen von Kapital- und Grundbesitzern zu finden, bei dem Licht und Schatten möglichst gleichmässig verteilt sind; dieses ist aber weder unter den heutigen Verhältnissen der Fall, wo das Licht sich allein

auf Seiten des Kapitals befindet, noch aber unter den von Rodbertus erstrebten, wo es nur dem Grundbesitze zugute kommen soll; es wird daher nötig werden, hier einen vermittelnden Weg einzuschlagen, bei dem wie Rodbertus sagt, „das Ross nicht zum Fliegen gezwungen", aber andererseits der Vogel auch nicht vor den Pflug gespannt wird.

Dieser Ausweg kann nur darin gefunden werden, dass mit allen Mitteln danach gestrebt wird, die kündbaren Hypotheken nicht in ewige Renten, sondern in unkündbare, aber amortisable Grundschulden umzuwandeln, bis dereinst die Stunde gekommen ist, wo Eintragung kündbarer Darlehen auf Grundbesitz gesetzlich als unzulässig erklärt werden kann. Diese Forderung ist durchaus nicht neueren Datums, vielmehr durchzieht sie schon seit den Tagen von Rodbertus die einschlägige Literatur; so verlangt bereits Gamp[1]) für den Grundbesitz die Berechtigung und die Verpflichtung der allmählichen Amortisation aller aufgenommenen Hypotheken und hält eine Reform des Grundkreditwesens nur unter Beseitigung des Privatkapitals für durchführbar, und so erblickt neuerdings Wendorff[2]) das einzige Heilmittel für die finanziellen Nöte des Grundbesitzes in dem Verbote anderes als Zeitrenten, deren Amortisationshöhe im umgekehrten Verhältnisse zur Sicherheit ihrer Unterlage stände, auf Grund und Boden eintragen zu dürfen. Auch in der letzten Zeit sind in dieser Richtung wieder verschiedene Anregungen laut geworden, so seitens des Landwirtschaftsministeriums, des Landes-Ökonomiekollegiums und des Landwirtschaftsrates und selbst von Gegnern der direkten Verschuldungsbeschränkungen, so von Loening und Crüger, ist in den diesjährigen Verhandlungen des Landtages dieser Weg wiederholt empfohlen worden. Trotzdem haben aber bisher die unkündbaren Darlehen im allgemeinen nur an

1) Gamp, Der landwirtschaftliche Kredit und seine Befriedigung. Berlin 1883. Seite 41 und 59.

2) Wendorff, Die Schuldenentlastung des ländlichen Grundbesitzes. Posen 1900.

den Stellen Platz genommen, an denen wohl auch für die kündbaren jederzeit Ersatz geschaffen werden kann, wo also die Vorzüge jener, die ja erst bei den Nachhypotheken und auch hier erst gelegentlich äusserer oder innerer Wirren im ganzen Umfange in Erscheinung treten, nicht zur vollen Bedeutung gelangen.

Sucht man den Grund festzustellen, warum denn diese für den Grundbesitz so vorteilhafte Beleihungsform bisher so wenig Eingang gefunden hat, so wird man an letzter Stelle auf den von Conrad[1]) schon Rodbertus gegenüber ausgeführten Gedanken gelangen, dass eben Ausschluss der Kündigung nicht anderes heisst, als an Stelle des Landwirtes dem Kapitalisten den Umsatz der Hypothek oder des Rentenbriefes aufzubürden, dass aber das Kapital nicht geneigt ist, dieses Risiko auf sich zu nehmen.

Bevor sich die Durchführung einer derartig weitgehenden Reform des Hypothekenwesens ermöglichen lässt, bedarf es eben auch hier und zwar weit mehr noch als bei den Pfandbriefen, der Organisierung einer vermittelnden Stelle, die den betreffenden Obligationen Sicherheit und Absatzfähigkeit zu verschaffen vermag.

Ein erstes praktisches Vorgehen in diesem Sinne leitete das preussische Rentengutsgesetz vom 7. VII. 1891 ein, indem hier der Staat teils aus kulturellem, teils aus nationalem Interesse jene Vermittlung selbst in die Hand nahm. In einem im Jahre 1893 in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik in obigem Sinne veröffentlichten Programme empfiehlt Conrad die Gründung lokaler Renteninstitute zu diesem Zwecke und im Anschlusse an die Agrarkonferenz des Jahres 1904 beantragte er in der Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch, dass im Intestaterbfalle die Miterben durch Renten abgefunden werden sollen. In allen diesen Fällen ist aber von ewigen Renten im Rodbertusschen Sinne nicht die Rede, sondern hier wie dort soll eine mehr

1) J. Conrad, Die neueste Literatur über landwirtschaftliches Kreditwesen in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 11.

oder weniger vollständige Amortisation des betreffenden Kapitels durchgeführt werden. Es muss zugegeben werden, dass auf diesem Wege der Ausgleich der widerstreitenden Interessen von Grund- und Kapitalbesitzern ermöglicht wird, indem dem ersteren nichts zugemutet wird, was Grund und Boden nicht zu leisten vermöchte und den letzteren auch kein Unrecht widerfährt, da sie je nur Teile des Wertes erhalten, den sie besessen, resp. zu beanspruchen hatten und da sie jederzeit in der Lage sind, durch Vermittlung des Renteninstituts ihre Werte in bar umzusetzen. Trotzdem nun diese Gedanken allgemeine Anerkennung gefunden haben, ist ihr praktischer Erfolg — wenn man von den Ansiedelungs- und Rentengütern, bei denen, wie gesagt, andere Momente mitsprechen, absieht — bisher ein geringer, da nur ein einziges Kreditinstitut Westfalens dieselben in etwas veränderter Form und in beschränktem Umfange nämlich zwecks Erleichterung der Erbeauseinandersetzung bei Anerbengütern zur Ausführung gebracht hat, von dieser Einrichtung bislang aber noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

Sucht man den Grund des Stockens der angeregten Bewegung zu ermitteln, so findet sich derselbe in dem Risiko, das der die Garantie übernehmenden Stelle durch die immerhin nicht bedingungslose Sicherheit der verpfändeten Grundwerte entsteht. Die Abneigung gegen Übernahme einer derartigen materiellen Garantie durchzieht daher wie ein roter Faden alle Verhandlungen der in Frage kommenden Körperschaften und Regierung, Landschaften und Landwirtschaftskammern sind wohl einig in dem zu erstrebenden Ziele; nicht aber in dem einzuschlagenden Wege und bemühen sich daher eifrigst, die unbequeme Last materieller Verantwortung auf die Schultern der anderen abzubürden.

Prüft man nun die Verhältnisse vorurteilslos, so muss man wohl zugeben, dass sie entweder überhaupt nicht in der Lage sind, eine derartige Garantie auf sich zu nehmen, oder dass dieser Übernahme gewichtige Gründe entgegenstehen; da also auf ein materielles Eintreten von dritter Seite

wohl kaum gerechnet werden kann, so bleibt schliesslich nichts anderes übrig, als dass die Zunächstbeteiligten, nämlich die Grundbesitzer selbst, für die nötige Sicherung der von ihnen aufzunehmenden unkündbaren Darlehen Sorge tragen, um so den für diese auszugebenden Obligationen Absatzfähigkeit zu verschaffen. Da nun der einzelne hierzu nicht imstande ist, so bedarf es des Zusammenschlusses aller derjenigen Grundbesitzer, die mit dem normalen landschaftlichen Kredit nicht auszukommen vermögen. Diese Zusammenfassung hätte entweder provinziell in der Landschaft selbst zu geschehen, die dann eventuell eine besondere Serie von Pfandbriefen hierfür auszugeben hätte, oder es hätte, was wohl empfehlenswerter erscheinen möchte, eine Bildung von Kreiskreditkorporationen einzutreten, die durchaus selbständig und selbstverantwortlich, aber unter Kontrolle der Landschaften, das über das landschaftliche Mass hinausgehende Kreditbedürfnis, soweit es sich in gesunden Grenzen bewegt, zu befriedigen hätten.

Der erste Gedanke, diese Aufgabe durch Bildung kleiner Grundschuldenverbände zu lösen, ist wohl von Ernst Immanuel Bekker[1]) zum Ausdruck gebracht und dann auch von Rodbertus[2]) aufgenommen worden.

Bekker verlangt die Vereinigung sämtlicher Grundstücke in möglichst selbständigen Grundschuldenverbänden, die die verbandsmässige Beleihung unter Ausschliessung aller anderen Realgläubiger übernehmen. Der Verband selbst wird Gläubiger und stellt in Höhe der bewilligten Hypotheken Grundscheine aus, für die er jede Garantie übernimmt; er verschafft sich einen Reservefonds und schreibt im Notfalle Umlagen auf die Gesamtzahl seiner Mitglieder aus, schliesslich soll das Kreisbuchamt auch die Pflege des Personalkredites ins Auge fassen. Diese Gedanken Bekkers finden sich nicht nur bei Rodbertus, sondern auch in der Hauptsache bei

1) Bekker, Die Reform des Hypothekenwesens. Berlin 1867.

2) Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und zur Abhülfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. 2. Aufl. Berlin 1893. S. 262 ff.

Schäffle, v. Stein und Ruhland wieder, die aber einerseits die dem Verbande gestellte Aufgabe nach mancher Richtung hin erweitert, so bezüglich des Grundstückverkehrs und der Kontrolle der Verwendung der gewährten Kredite, und andererseits die Eintreibung aller anderen Schulden in Grundbesitz verhindert wissen wollen.

Im allgemeinen muss der Gedanke zur Kreditbefriedigung kleinere, nach oben aber zentralisierte Verbände heranzuziehen, umso richtiger erscheinen, je höher der beanspruchte Kredit ist, je mehr also die Persönlichkeit des Darlehennehmers zur Geltung kommt, da in dem kleineren Kreise sich einerseits die Mitglieder persönlich kennen und weit besser und leichter die Kreditwürdigkeit des Einzelnen festzustellen und zu kontrollieren vermögen und andererseits zumeist hier ein weit tiefer gehendes Gefühl der Mitverantwortung zu herrschen pflegt, weil alle Störungen sich weit empfindlicher für den Einzelnen fühlbar machen. Derartige kleinen Kreditkorporationen würden durchaus in der Lage sein, die nötige Kontrolle der Wirtschafts- und Lebensführung ihrer dem Grossbetrieb angehörigen Mitglieder selbst ohne kostspielige Einrichtungen und bureaukratischen Schematismus durchzuführen, dagegen würde es zur Kontrolle der bäuerlichen Besitzer auch hier des Einschiebens einer Zwischeninstanz bedürfen, die in den örtlichen Spar- und Darlehnskassen[1]) gegeben sein würde, indem die finanzielle Lage aller derjenigen Besitzer als gesichert erachtet werden könnte, denen seitens jener Kassen hinter dem Korporationskredite noch ein entsprechender Personalkredit eröffnet würde. Die Schärfe der Kontrolle der einzelnen Korporationsmitglieder hätte in einem bestimmten Verhältnisse zur Höhe des beanspruchten Kredites und zur Tüchtigkeit und Solidität des Darlehennehmers zu stehen, um so einen erzieherischen

1) Hierdurch würde auch der vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 4. VII. 06 angenommenen Resolution genügt, die darauf hinzielt, die Genossenschaften bei der Durchführung der Entschuldung in geeigneter Weise mit zuzuziehen.

Druck auf möglichst schnelle und dauernde Abstossung der Nachhypotheken auszuüben, ohne auf die doch recht zweischneidige Waffe der Eintragung einer Verschuldungsgrenze zurückgreifen zu müssen. Die Korporation hätte für die von ihr auszugebenden Obligationen eine Kollektivhaftung zu übernehmen, die basiert wäre auf den Gesamtwert des landschaftlich noch nicht verhafteten Teiles des Grundbesitzes ihrer Mitglieder und die zu stärken wäre durch Aufsammlung eines Reservefonds und durch die ideelle Sicherheit, die eine geordnete — da durch die Landschaft kontrollierte — Verwaltung zu bieten vermag. Diese Gesamtgarantie würde jedoch wohl kaum genügen, um jenen Werten unbedingte Absatzfähigkeit zu sichern, vielmehr würde sich zur Erreichung dieses Zweckes, falls der Zinsfuss sich in einer der landwirtschaftlichen Rentabilitätsverhältnissen entsprechenden Höhe halten soll, die Garantie eines weiteren Verbandes nötig machen, und zwar sowohl die Garantie für Sicherung der Forderung selbst als auch für Sicherung pünktlicher Zinszahlung. Die Sicherung der Forderung selbst ist naturgemäss in erster Linie Sache vernünftiger Kreditgewährung seitens der Korporation; wird hierbei eine verständige Grenze, etwa drei Viertel des Ertragswertes nicht überschritten, so werden Verluste wohl kaum zu erwarten sein; sie werden wohl bestimmt vermieden werden, wenn die Darlehnsnehmer sich verpflichten müssen, ihr bei der Landschaft angesammeltes Amortisationsguthaben in erster Linie zur Ablösung der Nachhypotheken zu verwenden, so dass diese bei einer allgemeinen Amortisationshöhe von $^1/_2\,\%$ nicht erst in etwa sechzig Jahren, sondern bereits in ungefähr zwanzig Jahren völlig zur Löschung kämen. Praktisch würden dem ja keine Schwierigkeiten entgegenstehen, theoretisch müsste man allerdings ein Opfer bringen, nämlich den unter den heutigen Verhältnissen doch nur als Utopie zu bezeichnenden Gedanken begraben, die Entschuldung allgemein auch auf die Pfandbriefschuld ausdehnen zu wollen.

Bei diesem Begräbnis brauchte man aber umso weniger Tränen zu vergiessen, als die Verwirklichung dieser Idee wohl kaum ein Sterblicher erleben möchte und wohl auch nur wenige geneigt wären, die zur Durchführung nötigen Konsequenzen zu ziehen, die in erster Linie darin bestehen würden, dass die Miterben wenigstens zweier Generationen mehr oder weniger leer ausgehen müssten. Wenn man zwecks Versöhnung mit diesem Gedanken auf die Fideikommisse exemplifiziert, so ist dieser Hinweis wenig glücklich gewählt, da einerseits es dort als grundsätzliches Postulat erachtet werden muss, dass die Überschüsse des un- oder nur beschränkt verschuldbaren Besitzes zur Sicherung des Unterhalts der nachgeborenen Kinder genutzt werden, während jene hier erst zur Kapitalansammlung für den Anerben dienen sollen, und andererseits der Wert jener Institution für die Allgemeinheit selbst doch wohl in Frage gestellt werden muss. Im Interesse des ganzen Entschuldungswerkes muss es als dringend erwünscht bezeichnet werden, derartige uferlose Pläne von demselben fernzuhalten und voll und ganz kann man nur dem Landwirtschaftsminister v. Podbielski beipflichten, wenn er in der Sitzung des Herrenhauses vom 10. III. 1906 wohl als seine eigenste und innerste Überzeugung äussert: „Ich glaube, dass diese beiden Sachen" — nämlich die starke Amortisation der hinter der Landschaft stehenden Schulden und Fallenlassen der Amortisation der eigentlichen Landschaftsschulden — „auch dazu führen können, ohne die Eintragung der Verschuldungsgrenze vorwärts zu kommen".[1])

1) Auf diesen Standpunkt stellt sich auch die während Drucklegung vorstehender Arbeit veröffentlichte Entschuldungsvorlage des Generallandschaftsdirektors der ostpreussischen Landschaft. Ordentlicher 47. General-Landtag der ostpreussischen Landschaft. Vorlage 22: Entschuldungsvorlage. Königsberg, im Dezember 1906. S. 11.

Diese gestattet denjenigen Pfandbriefschuldnern, die ihr Gut nur bis zur Hälfte beliehen oder den darüber hinausgehenden Teil der Pfandbriefschuld im Tilgungsfonds angesammelt haben, sich durch den Nachweis, dass keine Nachhypotheken im Grundbuch eingetragen sind, von der Zahlung der Tilgungsbeiträge zu befreien.

Ist so durch die Bereitstellung des bei der Landschaft aufgesammelten Amortisationsfonds zwecks verstärkter Tilgung der Nachhypotheken eine durchaus genügende Sicherung des Bestandes der letzteren geboten, so bedarf es jedoch zur Absatzfähigkeit der auf dieselben ausgegebenen Obligationen noch der Garantie regelmässiger Zinszahlung. Dieses ist nun der Angelpunkt der ganzen Frage, über den aber bisher eine Verständigung noch nicht erzielt worden ist. Als Garanten, allein für die pünktliche Zinszahlung — das kann nicht scharf genug betont werden — kämen in Frage: der Staat, die Provinz, die Landschaften und die Landwirtschaftskammern. Die letzteren erscheinen auch abgesehen von manchen anderen Bedenken, schon daher als hierzu wenig geeignet, weil es zweifelhaft ist, wie die von ihnen garantierten Papiere auf dem Markte aufgenommen werden, und weil es als wenig zweckmässig erachtet werden muss, neben Provinz und Landschaft noch eine weitere, jenen koordinerte Körperschaft mit der Ausgabe von Obligationen zu betrauen.

Die Landschaften dagegen wehren sich mit Recht gegen Übernahme jeglicher materiellen Garantie, da sie als unmittelbaren Erfolg derselben den Verlust ihrer besten Mitglieder, nämlich derjenigen, die eines Überkredites nicht bedürfen, befürchten. Da auch der Staat, zum Teil aus finanziellen, in der Hauptsache wohl aber aus politischen Bedenken, jegliche Garantie kategorisch ablehnt und diese Stellungnahme durch den verschiedenen Grad der Verschuldung in den einzelnen Gegenden auch zu begründen ist, so bleibt als einzige Möglichkeit die Sicherung der Zinszahlung durch die Provinz übrig, die falls eine der Kreiskreditkorporationen ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen vermag, für dieselbe einzutreten, die hierzu nötigen Summen aber durch Umlage auf den ganzen Grundbesitz nach Art der Erhebung der Landwirtschaftskammerbeiträge aufzubringen hätte. In dieser Weise würde auf der einen Seite dem Zinsberechtigten unbedingte Sicherheit geboten,

während auf der andern Seite eine reine Selbsthülfe seitens der Landwirtschaft vorläge, also von Liebesgaben und ähnlichen ominösen Dingen keinesfalls irgendwelche Rede sein könnte; der Landwirt würde eben für den Landwirt einzutreten haben und keinem würde die Möglichkeit geboten, sich dieser Verpflichtung zu entziehen. Die Kreiskreditkorporation müsste naturgemäss über die finanzielle Lage ihrer Mitglieder stets orientiert sein, daher dürften diese, solange sie jener gegenüber irgendwelche Verpflichtungen haben, weder Beziehungen mit einem andern Realkreditinstitute anknüpfen, noch von anderer als von ihr selbst bezeichneter Stelle, sei es nun eine Darlehnskasse oder ein Bankinstitut, Personalkredit in Anspruch nehmen. Hierdurch würde andererseits aber die Korporation moralisch verpflichtet, jedem an sie herantretendem Kreditbedürfnis auf gesunder Unterlage zu entsprechen und es wäre selbst Wiedergewährung eines schon amortisierten Darlehnteils unter eventueller Kontrollverschärfung und nach Rücksprache mit dem Personalgläubiger nicht grundsätzlich zu verbieten.

Auch der von Loening in der Sitzung des Herrenhauses vom 31. III. 06 gemachte Vorschlag, die amortisierten Beträge nicht in besonderen Fonds anzusammeln, sondern sie direkt von den Hypotheken abzusetzen, wäre der Beachtung wert, nur müsste hier Vorsorge getragen werden, dass zuerst die hochprozentigen Hypotheken abgelöst würden, und diese nicht etwa an niedere, unbedingt sichere Grundwertstellen herunterzurücken vermöchten.

In dieser Weise würde dem Landwirt Realkredit in angemessenem Umfange und in einer den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen angepassten Form geboten, zugleich würde eine geeignete Grundlage für Entwicklung gesunder Personalkreditverhältnisse geschaffen und es wäre dabei auch jegliches Moment vermieden, das Indolenz und Beschränktheit zu fördern und dem Einzelnen die Selbstverantwortung abzunehmen vermöchte.

Durch eine derartige Organisation würde die Möglichkeit gegeben, den schon oben als wertvolles Werkzeug im Kampfe gegen die zunehmende Verschuldung bezeichneten Gedanken, den Ersatz der kündbaren Hypotheken durch unkündbare, aber amortisable, zur Durchführung zu bringen und so einen merkbaren Schritt auf diesem subtilen Gebiete vorwärts zu kommen.

Ein derartiges Eingreifen in durch langjähriges Gewöhnen gefestigte Beziehungen kann natürlich nur allmählich eingeleitet werden und nicht etwa von heute zu morgen zur Ausführung gelangen; aber schon jetzt wäre zu erwägen, ob nicht, nach Begründung der nötigen Organisation, Kaufrestschillinge und Miterbenabfindungen, die nicht in bar beglichen werden können, nur in Form unkündbarer aber amortisabler Hypotheken einzutragen wären. Es könnte gewisslich nicht vom Standpunkte gesunder volkswirtschaftlicher Entwicklung beklagt werden, wenn durch eine solche Massnahme ungesunde und unhaltbare Gutsübernahmen, sei es durch Kauf oder infolge Erbteilung verhindert würden; es müsste dagegen als ein direkter Gewinn bezeichnet werden, wenn hierdurch der gewerbsmässigen Güterschlächterei, deren festeste Stütze die bereitwilligst gestundeten, dann im ungünstigsten Moment gekündigten Kaufreste sind, ein kräftiger Riegel vorgeschoben würde.

Die Bekämpfung der Verschuldung durch Anordnung fürsorgender Massnahmen.

Neben der direkten Verschuldungsbeschränkung und der Beseitigung der zur Verschuldung führende Momente ist noch ein dritter Weg, der Überlastung des Grundbesitzes zu begegnen, empfohlen worden, nämlich die rechtzeitige Anordnung fürsorgender Massnahmen in Gestalt der Versicherung. Es soll hier nicht gesprochen werden von den mannigfachen Gelegenheiten, die heute das gewaltig entwickelte Versicherungswesen dem Landwirte bietet, sich

gegen finanzielle Schädigungen aller Art zu versichern, es soll auch nicht die Rede sein von jener Hypothekenversicherung, die nach der Idee des preussischen Kammerrates Wildegans als eine gegenseitige Versicherung der Grundbesitzer gegen Subhastationsverluste geplant war,[1]) die aber bei ihrer Verwirklichung durch Engel und Hübner nur die Sicherung der Hypothekengläubiger gegen Zins- und Kursverlust ins Auge fasste und heute irgend eine Bedeutung nicht mehr besitzt, sondern es soll der zum ersten Male von Ernst Engel ausgesprochene Gedanke, die Lebensversicherung zur Befriedigung des Kapitalbedürfnisses für den Grundbesitz in Deutschland heranzuziehen, ins Auge gefasst werden. Diese Idee kam nicht zur Ausführung und es war, wie Hecht[2]) sagt, „dies nach Lage der Sache nicht zu bedauern, denn die von ihm vorgeschlagene Abteilung einer Bodenkreditbank wäre nicht lebensfähig gewesen". In Schmollers Jahrbuch 1887 wurde jene in einer Abhandlung über Hypothekenkredit und Lebensversicherung von Dr. Müller wieder aufgegriffen und vor allen nach versicherungstechnischer Seite ausgebaut. Ein Versuch diese verbesserten Engelschen Gedanken in die Praxis zu übertragen ist im Jahre 1896 seitens der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank unternommen, hat aber einen positiven Erfolg nicht gehabt, da es auch Müller nicht gelungen war, alle Mängel des Engelschen Systems zu vermeiden.

Im Jahre 1892 wurde das Problem von neuem durch Hecht aufgerollt und auf der schon mehrfach erwähnten Agrarkonferenz ausführlich entwickelt und eingehend begründet. Seitdem ist jener für seine Ideen rastlos tätig gewesen, aber trotz der Anerkennung, die ihre allseitig und auch wiederholt aus dem Munde preussischer Minister über die Genialität seiner Gedanken gezollt worden ist, hat sein System bisher nur wenige warme Freunde in den interessierten Kreisen

1) Wagner, Die Hypothekenversicherung in v. Schönbergs Volkswirtschaftslehre. II. Band. Tübingen 98. Seite 435.

2) Hecht, Europäischer Bodenkredit. Leipzig 1900. S. 135.

Norddeutschlands gefunden und es erscheint daher erwünscht, näher auf dasselbe einzugehen, um zu ergründen, ob denn diese Zurückhaltung eine gerechtfertigte ist. Hecht geht von dem Grundsatze aus, dass jede Generation die Schulden zu tilgen habe, die von ihr aufgenommen worden sind. Im Verfolge dieses Gedankens konnte er nur die Einrichtung der Lebensversicherung zur Schuldtilgung heranziehen, in dem er bei Aufnahme eines Darlehns gleichzeitig den Abschluss einer Lebensversicherung in gleicher Höhe fordert, um die unbedingte Sicherheit zu bieten, dass mit dem Tode des Darlehnnehmers auch die ganze Schuld zur Löschung kommt und zwar verlangt er Verbindung der Lebensversicherung mit einem unkündbaren, amortisablen Darlehn, um den Schuldner aller Willkür seitens des Gläubigers zu entziehen. Von hoher Bedeutung ist die Feststellung Hechts, dass diese Verbindung der Lebensversicherung mit einem amortisablen Dahrlehn trotz der jährlichen Amortisationsquote in den weitaus meisten Fällen geringere Aufwendungen erfordert als ihre Verknüpfung mit einem nicht amortisablen, daher kündbaren Darlehn. Dieses Paradoxon findet dadurch seine Erklärung, dass im ersten Falle nur die Versicherung einer von Jahr zu Jahr um die Amortisationsquote, zuzüglich der Zinsen des angesammelten Amortisationsfonds, fallenden Summe in Frage kommt, das Risiko der versichernden Gesellschaft daher stets geringer wird und sich dieselbe dementsprechend auch mit einer geringeren Prämie zufrieden geben kann. Nach den eingehenden Berechnungen von Hecht vermindert sich nun hierbei die Prämie um mehr als den Betrag der Amortisationsquote, wenn, wie wohl die Regel, der Darlehnszins höher ist als der den Berechnungen der Gesellschaft zugrunde gelegte Zinsfuss.

Als weitere Vorzüge seines Systems führt Hecht noch die Ersparnis an Verwaltungskosten und die Möglichkeit die fälligen Prämien in Zeiten der Not aus dem Amortisationsfonds entnehmen zu können, an; er hätte wohl auch auf die unbedingte Sicherheit des letzteren, der stets sofort an

das betreffende Hypothekeninstitut zu überführen wäre, selbst bei eventuellen Zusammenbruche der Versicherungsgesellschaft hinweisen können, ein Moment, das von um so grösserer Bedeutung würde, jelänger der Versicherte bereits Zahlung geleistet hätte.

Aus alledem geht jedenfalls hervor, dass man Hecht voll und ganz beipflichten kann, wenn er sagt, dass kein Grund mehr vorläge, auch bei Verbindung mit der Lebensversicherung anstelle eines unkündbaren Darlehns ein kündbares zu nehmen; auch gegen die weiteren Forderungen Hechts, denkbar möglichster Herabsetzung der jährlichen Leistungen durch Verminderung von Unkosten aller Art, Endigung der Versicherung mit vollendeter Amortisation und Zahlung konstanter Prämien wird wohl kaum etwas einzuwenden sein. Besonders der letzte Punkt war die Klippe, an der die Bemühungen Engels und bis zu einem gewissen Grade auch die Müllers scheiterten, die beide nicht imstande waren, die bei der Versicherung fallender Kapitalien anscheinend unvereinbaren Forderungen, der Versicherten einerseits auf Zahlung konstanter Prämien und der Gesellschaften andererseits auf Vermeidung negativer Prämienreserven zu kombinieren, ein Problem, das jener in glücklichster und einfachster Weise gelöst hat.

Zweifellos hat Hecht den Nachweis erbracht, dass die von ihm geplante Hypothekentilgungsversicherung theoretisch durchführbar, versicherungstechnisch möglich und finanziell lebensfähig ist, es erübrigt sich, noch zu prüfen, ob ihrer Übertragung in die Praxis eine gleichgünstige Prognose zu stellen sein wird.

Vor allem muss man sich einmal klar machen, was mit ihr erreicht werden soll; es kann sich einerseits um Entlastung eines überbürdeten Grundbesitzes handeln, es kann andererseits auch Belastung eines solchen von vornherein verhindert werden sollen.

Nach einer Äusserung von Hecht[1]) in seiner Polemik gegen Grandke, der die gewöhnliche Lebensversicherung ohne Verbindung mit einem Tilgungsdarlehn empfiehlt, scheint er die Abbürdung bestehender Verschuldung ins Auge zu fassen und demgemäss soll vorerst untersucht werden, in wieweit dieses Ziel auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege zu erreichen und in wieweit die Landwirtschaft im stande ist, die mit jenen Entschuldigungsbestrebungen verbundenen Lasten zu tragen. Über diesen wichtigen Punkt macht Hecht als Nichtlandwirt nur allgemeine Angaben — das einzige von ihm angeführte konkrete Beispiel ist nicht mehr zutreffend, da die demselben zu Grunde gelegten 3%igen Schlesischen Pfandbriefe nicht mehr auf 100, wie von ihm angenommen, sondern nur noch auf 86 stehen —. Er weist im allgemeinen darauf hin, dass viele wohl imstande sein würden, jene Opfer zu bringen, weil sie den festen Willen dazu hätten, dass es zweifellos leichter sei, im Laufe einer Reihe von Jahren eine Rente — in Gestalt der zu zahlenden Prämie — aus einem Gute zu ziehen, als bei einer Erbteilung ein grösseres Kapital, und dass schliesslich durch Selbstbeschränkung bei persönlichen Ausgaben, zumal bei einem Volke, das jährlich ca. $2^1/_2$ Milliarden an alkoholischen Getränken verbraucht, noch die Kosten mancher volkswirtschaftlich wichtigen Aufgabe erbracht werden könnten. Diese Ausführungen Hechts enthalten ja gewisslich volle Wahrheiten, sie sind einerseits aber zu allgemein gehalten, um jene Frage in positivem Sinne beantworten zu können, andrerseits fussen sie auch auf Voraussetzungen, deren Verwirklichung in nächster Zeit kaum zu erwarten steht. Es wird wohl niemand, auch der nicht auf fanatisch antialkoholischen Standpunkte Stehende bestreiten können, dass jene $2^1/_2$ Milliarden nicht eine in der Hauptsache bessere Anlage zu finden vermöchten; in der Volkswirtschaft soll man aber nicht mit Utopien, sondern mit Tatsachen rechnen und die letzteren weisen darauf hin, dass

1) S. oben S. 128.

derartige Selbstbeschränkungen gewohnter Genüsse eine erhebliche Charakterfestigkeit voraussetzen, die nicht überall zu finden ist, und dass jedenfalls diese Quelle, die Hecht zur Bestreitung der Kosten der Entschuldung heranzuziehen gedenkt, erst nach einer noch nach Jahrzehenten zählenden Erziehung des Volkes reichlicher zu fliessen vermag. Da es wohl zweifelhaft erscheinen möchte, ob Hecht geneigt ist, die Verwirklichung seiner Ideen bis dahin hinauszuschieben, so empfiehlt es sich, von einem derartigen Wechsel auf die Zukunft abzusehen und die zur Zeit herrschenden Verhältnisse zum Ausgangspunkte aller Erwägungen zu machen.

Gemäss der Lage des Geldmarktes[1]) muss für eine sichere Hypothek momentan ein Zinsfuss von $3^3/_4$ % als normal angesehen werden. Würde nun ein 30jähriger Landwirt — früher wird eine Gutsübernahme selten stattfinden — eine Hypothekentilgungsversicherung eingehen, so hätte er nach dem von Hecht selbst aufgestellten billigsten Tarif, nämlich bei einer Versicherungsdauer von fünfzig Jahren jährlich eine Prämie von 1,81 M. zu zahlen; dazu kämen 0,50 M. als Amortisation und 3,75 M. als Zins, so dass die Gesamtleistung 6,06 M. für je 100 M. Dahrlehen betragen würde. Es bedarf nun wohl gewisslich keiner weitläufigen Feststellungen, um zu ersehen, dass derartige hohe Annuitäten nur bei einer relativ geringen Belastung seitens der Landwirtschaft aufgebracht werden können und dass die für eine Entschudung in erster Linie in Betracht kommenden, hochverschuldeten Besitzer in den seltensten Fällen in der Lage sein werden, ihre ganze Schuld oder auch nur einen grösseren Teil derselben in der von Hecht vorgeschlagenen Weise abzutragen.

Der Hypothekentilgungsversicherung werden also nach dieser Richtung hin, das heisst bei Abbürdung bestehender Verschuldung durch das finanzielle Moment enge Grenzen

1) Laut Kurszettel vom 4. 8. 06 notieren: $3^1/_2$ % Schlesische Pfandbriefe 97,75, 4 % Schlesische Pfandbriefe 102,75.

gezogen, es fragt sich nun noch, ob dieselbe allein für sich in der Lage ist als allgemein durchführbares Vorbeugungsmittel gegen zukünftige Verschuldung zu dienen. Hierüber scheinen Hecht wohl selbst Bedenken aufgestiegen zu sein, sagt er doch in seiner schon oben erwähnten Auseinandersetzung mit Grandke, der Abfindung der Miterben durch Bereitstellung eines Kapitals mit Hülfe der Lebensversicherung befürwortet, „dass es ihm unerfindlich sei, wie man sich die Möglichkeit denken kann, jährlich derartige Quoten eines Gutes, selbst wenn es unverschuldet ist, zu erübrigen.“ Zweifellos ist Hecht hiermit im Recht, aber ebensowenig ist seine Hypothekentilgungsversicherung imstande, dieses Ziel für sich allein zu erreichen und es ist eine einseitige Überschätzung derselben, wenn Engel[1]) sie als das Mittel bezeichnet, das „die Vererbung des Grundbesitzes in der Familie gestatte, das die gesetzlichen Fideikommisse überflüssig mache und das an ihrer Stelle natürliche schaffe, das heisst, die Liebe zu dem gleichsam der Familie angestammten Grundbesitz,“ und es ist auch von Hecht[2]) zu optimistisch geurteilt, wenn er von ihr sagt, „dass sie die Gewissheit der Entschuldung des Grundbesitzes gibt,“ was wohl theoritisch richtig, aber praktisch nur in beschränkten Grenzen ausführbar ist.

Diese letzteren werden aber noch erheblich verengert durch das Moment, das jeder Lebensversicherung Schranken zieht, nämlich die Voraussetzung eines normalen Gesundheitszustandes des Versicherungsnehmers. Hecht hat selbst den von ihm aufgestellten Tarifen die Bedingung vorheriger ärztlicher Untersuchung zu Grunde gelegt, um aber auch kränklichen und schwächlichen Personen die Aufnahme zu ermöglichen, schlägt er Bildung von Zwangs-Kollektivversicherungen vor, bei denen von einer ärztlichen Untersuchung abzusehen, aber Sorge zu tragen wäre, dass alle Personen des betreffenden Bezirkes, Gesunde und Kranke,

1) S. oben S. 135.
2) S. 34.

zum Beitritt verpflichtet würden. Ausdrücklich stellt er fest, dass naturgemäss die Prämie in diesen Kollektivversicherungen eine höhere sein müsste, da die Gesunden einen Teil der Prämie für die Kranken zu tragen hätten. Der Einführung der Hypothekentilgungsversicherung würde wohl nichts so hinderlich sein, als die Voraussicht, dass der gesunde Bauer seinem kranken Nachbar einen finanziellen Vorteil durch eigne Opfer beschaffen sollte. Wer unsern deutschen Bauernstand kennt mit seiner trotz aller sonstigen guten Eigenschaften gegenseitigen Eifersüchtelei und oft kleinlichen Missgunst — von denen auch der geistig höher stehende Bauer des Südwestens, den Hecht wohl vor allen im Auge hat, nicht freizusprechen ist, wie die Geschichte mancher bisher noch nicht zur Durchführung gelangten Feldregulierung zeigt —, wer gesehen hat, wie der Bauer oft eher auf den Vorteil einer Massnahme verzichtet, wenn er befürchtet, dass der seines Nachbarn ein grösserer werden könnte, der wird sich wohl nicht der Illusion hingeben, mit der Einrichtung derartiger Kollektivversicherungen allzuviel Anklang zu finden. Auch Hecht[1]) scheint so ähnlich zu denken, denn er selbst spricht davon, dass „das Gute oktroyiert werden muss" und stellt die Frage auf, „ob nicht, wenn gewisse präparatorische Grundlagen gegeben sind, unter gewissen Kautelen ein Hypothekentilgungszwang, zunächst vielleicht versuchsweise, in einzelnen wohlhabenden Gegenden im System der Hypothekentilgungs-Versicherung durchführbar sei".

Schon die vielfach klausulierte Fragestellung lässt darauf schliessen, dass Hecht nur schweren Herzens auf Zwangsmassregeln zurückgreifen würde; die von ihm zur Diskussion gestellte würde aber voraussichtlich auf besonderen Widerstand seitens der beteiligten Kreise treffen, da sie einer grossen Mehrheit zu Gunsten einer kleinen Minderheit finanzielle Opfer zumutet. Diese Opfer würden nun nicht einmal geringfügiger Natur sein, beträgt doch nach dem

---

1) S. oben Seite 35.

Tarif einer mittleren deutschen Lebensversicherung[1]) das Mehr der Prämie ohne ärztliche Untersuchung bei Versicherung eines dreissigjährigen und bei gleicher Versicherungsdauer — auf längere Zeit würde wohl kein Institut einzugehen geneigt sein — 0,84 % der Versicherungssumme. Da nun aber das finanzielle Moment es ist, das der Hypothekentilgungsversicherung an und für sich schon die engsten Grenzen zieht, so würde diese Ausdehnung nach der einen Seite eine erneute Einschränkung nach der anderen hervorrufen; es möchte daher von jenen Kollektivversicherungen von vornherein abzusehen sein.

Fasst man nun das Resultat der vorstehenden Betrachtungen zusammen, so wird man sagen müssen, dass die Hypothekentilgungs-Versicherung für sich allein nicht alles das zu leisten vermag, was ihr Schöpfer von ihr erwartet; dass auch sie erst des gesunden Fundaments bedarf, in Form verständiger Wertschätzung des Grund und Bodens und einer vernünftigen Erbrechtspolitik; dass sie dann aber, an der rechten Stelle angewendet, ein wirksames Hülfsmittel im Kampfe gegen die Grundverschuldung abzugeben vermag, vor allem wenn sie bei Versicherung zweistelliger Hypotheken, durch die jenen durch sie gegebene verstärkte Sicherheit zugleich eine Erniederung des Zinsfusses zu erzielen vermag. Findet sich dann noch ein Versicherungsinstitut bereit — es würde sich in Rücksicht auf die Versicherten, wie die Darlehnsgeber, nur um eine staatliche oder staatlich stark beeinflusste Anstalt handeln können —, diesen neuen Betriebszweig in möglichst uneigennütziger Weise auszubauen, so würde sich demselben wohl reichliche Gelegenheit zu segensvollem Wirken eröffnen.[2])

---

1) Iduna in Halle a. S.

2) Die bereits erwähnte Entschuldungsvorlage der ostpreussischen Landschaft gestattet ihren Mitgliedern, die sich der Eintragung einer Verschuldungsgrenze nicht unterwerfen wollen, an Stelle der Zahlung der bisherigen Tilgungsbeiträge das Eingehen einer Lebensversicherung bei einer gutfundierten Gesellschaft, eventuell bei der in Aussicht genommenen

Die Durchführung des Entschuldungswerkes.

Bei der praktischen Durchführung jedes Entschuldungsversuches sind die oben besprochenen vorbeugenden Massnahmen, eine sinngemässe Modifizierung des Erbrechts in seiner Anwendung auf Grundbesitz einerseits und die Organisation des Kredites in einer den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen entsprechenden Form andererseits unbedingt in den Vordergrund zu stellen, da auch alle anderen Massregeln, mögen sie nun die Steigerung der Produktivität des Gewerbes oder die direkte Abbürdung der Schuldenlast bezwecken, auf die Dauer nicht zu helfen vermögen, wenn nicht durch jene der Zufluss von neuen, unfruchtbaren Schulden abgedämmt wird. Dieses muss um so schärfer hervorgehoben werden, da es in der Natur der Sache liegt, dass die nächst beteiligten Kreise, vor allen die verschuldeten Grundbesitzer, das Hauptgewicht auf die schneller wirkenden und tiefer eingreifenden, direkten Abhülfsmittel legen, da sie in erster Linie das Verlangen haben, aus ihren eigenen, momentanen Nöten herauszukommen und ihnen daher die zukünftige Entwicklung der Verhältnisse vorläufig noch nebensächlich ist, eine Entschuldungsaktion natürlich nur einen Wert hat, wenn sie dauernd gesunde Verhältnisse sichert.

Lebensversicherungs-Abteilung der ostpreussischen Landschaft, zwecks Tilgung der Pfandbriefschuld. Die Rechte aus der Versicherung müssen der Landschaft abgetreten werden. Die Lebensversicherungssumme muss mindestens 25% des Pfandbriefdarlehns ausmachen und die jährlichen Jahresprämien mindestens $^1/_2$%. Der Besitzer muss die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie an die Landschaft in urkundlicher Form als Nebenleistung des Pfandbriefdarlehns übernehmen und im Grundbuche eintragen lassen. Der Landschaft steht unter gewissen Bedingungen das Recht zu, die Versicherung aufzuheben, wenn nämlich Prämienzahlung unterbleibt oder das Gut freihändig oder zwangsweise verkauft wird, ohne dass der Besitzer den Rückkaufswert und die etwa rückständigen Prämien zum Tilgungsfonds an die Landschaft einzahlt. (Es findet hier eine Verbindung der Lebensversicherung mit einem im allgemeinen nicht amortisablen, sondern nur in bestimmter Frist zurückzahlbaren Darlehen statt, die Lehren Hechts sind also nicht konsequent zur Durchführung gekommen.)

Als demnächst wichtigste Vorfrage muss die Feststellung der Höhe der Belastung bezeichnet werden, bei der eine Entschuldung ohne zu grosses Risiko für die entschuldende Stelle möglich ist. Jede Entschuldung bedingt die Bezahlung der Schulden seitens des Verpflichteten, hiervon kann derselbe auch durch das idealste Entschuldungssystem nicht befreit werden; dieses kann vielmehr nur dafür Sorge tragen, dass diese Belastung sich den Eigenheiten des Landwirtschaftsbetriebes nach Möglichkeit anschmiegt und dass ein möglichst grosser Teil der Annuität zur Schuldabtragung verwendet wird. Es wird wohl nur in den seltensten Fällen möglich sein durch Ersatz hochprozentiger Hypotheken durch garantierte, daher niederprozentige, die Entschuldung ohne jegliche Erhöhung der jährlichen Leistungen zur Durchführung zu bringen. Diese im allgemeinen unvermeidliche Auflegung einer neuen finanziellen Last muss die Ausdehnung aller Entschuldungsversuche schon nach einer bestimmten Richtung hin scharf begrenzen, in dem von vornherein alle diejenigen Betriebe ausgeschlossen werden müssen, deren Verschuldung eine derartige Höhe erreicht hat, dass die durch dieselbe bedingte Belastung den Reinertrag der Wirtschaft vollständig absorbiert oder gar von ihm noch nicht einmal getragen wird; zweifellos sind das gerade diejenigen Kreise, denen eine Entlastung ganz besonders zu wünschen wäre und die am meisten von einer Entschuldungsaktion erhoffen. Wie hart es für die Betreffenden erscheinen mag, es würde aber — auch vom Standpunkte jener selbst — durchaus unrecht sein, hier unerfüllbare Hoffnungen pflegen zu wollen; es ist vielmehr durchaus nötig, dass auch jene sich klar darüber werden, dass sie zur Zeit nichts von dritter Seite zu erwarten haben und dass entweder eine Gesundung ihrer Verhältnisse von innen heraus, oder tunlichst schleunige Überführung des Besitzes in leistungsfähigere Hände stattfinden muss. Eine allgemeingültige Grenze für die Höhe der Belastung, bis zu der eine Möglichkeit der Entschuldung besteht, kann naturgemäss nicht gegeben

werden, da auch hier wieder das persönliche Moment erheblich mitspricht und die Leistungsfähigkeit nicht allein von Grösse, Wert und Verschuldung des Besitzes abhängt; praktisch werden bei der stets vorzunehmenden Einzelprüfung unüberwindliche Schwierigkeiten hierbei wohl nicht entstehen, wenn, wie vorausgesetzt werden darf, eine klare und übersichtliche Buchführung Auskunft über das Resultat der letzten Jahre zu geben vermag; für den Anfang wird sich jedenfalls eine besondere Vorsicht empfehlen, um entmutigende Verluste nach Möglichkeit zu vermeiden. Um der entschuldenden Stelle eine bestimmte Sicherheit zu bieten, wäre es nach einer Äusserung des Landwirtschaftsministers v. Podbielski [1]) angängig, dass der Staat für geeignete Güter die Garantie übernehme, dieselben eventuell zu einer festgesetzten Taxe als Domänen anzukaufen; selbstverständlich wären einem derartigen Vorgehen schon in Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates enge Grenzen gezogen und niemals würde man hiermit einem weitverbreiteten Notstande zu begegnen vermögen.

Über die Art und Weise der Durchführung der Entschuldung herrscht in den beteiligten Kreisen — wie schon oben ausgeführt — noch nicht völlige Übereinstimmung. Die Kreditkommission der preussischen Landwirtschaftskammern[2]) hatte folgende Vorschläge formuliert:

Die Landschaften übernehmen die Nachhypotheken bis $^5/_6$, eventuell gegen besondere Sicherheiten bis zu $^6/_6$ der landschaftlichen Taxe und geben für dieselben Pfandbriefe aus; ihre Organisation haben sie derartig auszubauen, dass eine schärfere Aufsicht der Wirtschaftsführung ihrer zu entschuldenden Mitglieder ermöglicht wird. Die Sicherung der Nachhypotheken erfolgt durch schnelle Amortisation unter Verwendung der Amortisation der Vorhypotheken,

1) Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. V. 06.

2) Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates 1900. Verhandlungen der 29. Plenar-Versammlung des deutschen Landwirtschaftsrates 1900. Seite 437 ff.

durch Bereitstellung von Staatsmitteln, entweder in Form einer nicht überschreitbaren jährlichen Summe zur Deckung von Ausfällen, oder in Gestalt eines unverzinslichen Darlehns von ungefähr 10% der zu übernehmenden Nachhypotheken, oder aber, falls diese nicht ausreichen, durch die Solidarhaft des gesamten Grundbesitzes der betreffenden Provinz. Die Massregel ist auf die Zeit von 10 Jahren zu beschränken. Bedingung für Übernahme des Entschuldungswerkes seitens der entschuldenden Stelle ist: Eintragung einer Verschuldungsgrenze, ererbter oder langjähriger Besitz, Prüfung der lokalen und persönlichen Verhältnisse und Unterwerfung unter eine ständige Kontrolle.

Während der deutsche Landwirtschaftsrat diese Vorschläge im allgemeinen acceptierte, fanden dieselben Widerspruch seitens des Staates, der eine finanzielle Beteiligung nur sehr bedingt in Aussicht stellte, schliesslich ganz ablehnte, und der Landschaften. Diese, an der Spitze die sächsische Landschaft, erklärten sich wohl bereit, ihren Verwaltungsapparat kostenlos dem Entschuldungswerke zur Verfügung zu stellen, lehnten aber jede materielle Garantie ab; sie verlangten scharfe Trennung der landschaftlichen Geschäfte von denen der Entschuldungsstelle und deutliche Kennzeichnung der von letzterer auszugebenden Papiere, um Schädigung des Standes ihrer Pfandbriefe unbedingt zu vermeiden.[1]) Um den ersteren Absatzfähigkeit zu sichern,

1) Einen hiervon in mancher Beziehung abweichenden Standpunkt nimmt der schon erwähnte Entschuldungsplan der ostpreussischen Landschaft ein.

Derselbe will, ohne alle staatliche Hilfe, die teuren, kündbaren Privathypotheken durch billigen, unkündbaren landschaftlichen Kredit ablösen, wenn eine erneute Belastung des Gutes durch Privathypotheken dauernd durch Eintragung einer Verschuldungsbeschränkung verhindert und die Verpflichtung übernommen wird, alle die Hälfte des Taxwertes übersteigenden Hypotheken durch allmähliche Amortisation zu tilgen.

Für alle einer derartigen Beschränkung unterworfenen Grundstücke ist durch Zulassung günstigerer Abschätzungsgrundsätze, durch Beleihung des fünften Sechstels der landschaftlichen Taxe und durch Gewährung von Meliorationskredit eine zeitweilige Erweiterung des landschaftlichen Kredites

hielten sie einen höhern Zinsfuss, eventuell unter Fallenlassen einer besonderen Amortisation und Garantie des Staates für nötig. Die von dem letzteren sicher zu stellende Summe war von Sering auf jährlich höchstens 1 Million Mark geschätzt worden. Wohl hat sich der Staat inzwischen an einigen kleineren, vor allen zur Erhaltung des deutschen Bauernstandes im Osten der Monarchie begründeten Instituten finanziell beteiligt, so an der Mittelstandskasse in Posen und an der Westpreussischen Bauernbank in Danzig, auch hat er der schlesischen Provinzialhülfskasse 1 Million zur Verfügung für den in schwerer Notlage befindlichen oberschlesischen Bauernstand gestellt, aber nach den wiederholten, bündigen Erklärungen seitens der Vertreter der Regierung muss jenes Hoffen auf weitgehende Staatshülfe aussichtslos erscheinen und man wird gut tun, dieselbe aus dem Kreise der Berechnungen auszuscheiden.

Einen etwas anderen, den Verhältnissen der östlichen Provinzen angepassten Weg zur Entschuldung des Bauernstandes schlägt die schon erwähnte deutsche Bauernbank für Westpreussen ein.

---

ins Auge gefasst. Bei Löschung oder Überschreiten der Verschuldungsgrenze oder bei vertragswidriger Verwendung des bewilligten Überkredites sind alle gewährten Vorteile innerhalb drei Monate zurückzuerstatten. Zur Beschaffung der nötigen Mittel gibt die Landschaft seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen aus, die zu demselben Zinssatze und in denselben Stücken wie Pfandbriefe ausgefertigt und längstens in 30 Jahren zu tilgen sind. Alle Besitzer, die einen erweiterten landschaftlichen Kredit geniessen, sind verpflichtet, $^1/_2\,\%$ des ganzen innerhalb $^2/_3$ des Taxwertes entnommenen Pfandbriefdarlehns und $2\,\%$ des darüber hinausgehenden Teiles als Tilgungsbeiträge anzusammeln. Sobald $5\,\%$ des Pfandbriefdarlehns im Tilgungsfonds angesammelt ist, kann derselbe zur Löschung eventueller Nachhypotheken oder eines entsprechenden Teiles der Pfandbriefschuld verwandt werden.

Von der Zahlung von Tilgungsbeiträgen sind solche Pfandbriefschuldner befreit, die ihr Gut nur bis zur Hälfte des Taxwertes beleihen.

Die Tilgung der Pfandbriefschuld kann auch durch Aufnahme einer Lebensversicherung ersetzt werden. (s. Anmerk. S. 78.)

Diese[1]) Bank ist im Anfang dieses Jahres seitens des Preussischen Fiskus, der Westpreussischen Provinzial-Genossenschaftsbank und der Westpreussischen Landschaftlichen Darlehnskasse in Danzig mit einem Kapital von 600000 M. begründet worden und beabsichtigt die Befestigung und Stärkung des deutschen ländlichen Besitzstandes der Provinz; sie will staatlichem und deutschnationalen Interesse dienen und zwar unter Voraussetzung ausreichender Rentabilität.

Die Gesellschaft will die Schuldverhältnisse derjenigen Grundbesitzer, die sie darum angehen, in der Weise regeln, dass sie die vorhandenen Schulden durch möglicht stark zu tilgende Hypotheken der Landschaft oder anderer gemeinwirtschaftlicher Kreditanstalten und durch Rentenkapitalien des Ansiedlungsfonds oder der Rentenbank ablöst und hierbei die beliehenen Güter unter Eintragung eines Wiederkaufsrechts für den Fall des Übergangs in nicht deutsche Hände in Ansiedlungs- oder Rentengüter verwandelt. Der Erwerb von Grundstücken auf eigne Gefahr ist nicht beabsichtigt, der Wiederverschuldung soll nach Möglichkeit vorgebeugt werden.

Soweit die Gesellschaft hierbei Bürgschaften, die nicht über 75 % des Grundstückwertes hinausgehen dürfen, übernimmt, verlangt sie einen jährlichen Zuschlag von $^3/_{10}$ % der ursprünglichen Bürgschaftssumme, falls nicht eine zahlungsfähige örtliche Darlehnskasse das ersthändige Risiko übernimmt.

Bis zum 15. November d. J. waren bei der Gesellschaft 290 Anträge auf Regelung der Hypotheken und Umwandlung der Grundstücke in Ansiedelungsrentengüter eingegangen. Nur 14 Anträge mussten aus verschiedenen Gründen abgelehnt werden. Die Beleihung von 170 Grundstücken mit 6000 ha Fläche in Höhe von rund 5800000 M. ist völlig geregelt, indem sich hierfür 47 Darlehnskassenvereine, Raiffeisenscher

1) Gesellschaftsvertrag der deutschen Bauernbank in Westpreussen. Danzig 1906. Einen Abdruck desselben, wie die nachstehenden statistischen Angaben, verdankt Verfasser der Direktion der Bank.

Organisation, als selbstschuldnerische Bürgen verhaftet haben. In 26 Fällen hat, zum Teil nur vorläufig bis zur Errichtung örtlicher Darlehnskassenvereine, die Gesellschaft die Bürgschaft für die künftigen Ansiedlungsrenten übernommen. Diese 26 Grundstücke umfassen insgesamt 1828 ha und sind mit 1737900 M. belastet.

Von einem Erfolge der Tätigkeit der Bauernbank kann in der kurzen Zeit ihres Bestehens naturgemäss noch nicht gesprochen werden. Derselbe ist erst dann zu verzeichnen, wenn es ihr gelingt, ihr Ziel ohne besondere Verluste zu erreichen; immerhin wird man schon jetzt gemäss ihrer Inanspruchnahme sagen müssen, dass ihre Begründung einem weitgehendem Bedürfnisse entsprochen hat; ihre weitere Entwicklung wird mit Interesse zu verfolgen und aus ihren Erfahrungen werden wertvolle Lehren für die weitere Gestaltung des ganzen Entschuldungswerkes zu ziehen sein.

Die Durchführung desselben schliesst sich im allgemeinen, wie ersichtlich, dem schon oben besprochenen Verfahren zur Beschaffung gesunden Kredites hinter der landschaftlichen Beleihungsgrenze an; es benötigt sich daher nur noch, einige besondere Punkte hervorzuheben.

In den vorstehenden Ausführungen ist die von der Kreditkommission der Landwirtschaftskammern geforderte Kontrolle der Wirtschaftsführung als berechtigt anerkannt worden; da nun der Landwirt sich bisher einer derartigen Bevormundung gegenüber besonders ablehnend verhalten hat, so bedarf es hierüber noch einiger Worte.

Es ist natürlich, dass derjenige, der grössere Summen fremden Geldes in seinem Betriebe zu verwenden wünscht, sich einer gewissen Kontrolle unterziehen muss, sobald das von ihm gebotene Pfand dem Gläubiger nicht mehr unbedingte Sicherheit zu bieten vermag. Diese Kontrolle darf aber nicht über das unbedingt nötige Mass hinausgehen und soll sich daher nicht auf Details beziehen, die über die Sicherheit des Unterpfandes gar wenig auszusagen

vermögen. Zu diesen Details gehört aber die Verwendung bewilligter Kredite. Derjenige Besitzer, von dem von vornherein nicht angenommen werden kann, dass er das ihm zur Verfügung gestellte Kapital im Interesse seiner Wirtschaft zu verwenden gewillt und imstande ist, ist auch beispielsweise des Meliorationskredits unwert, da die Festlegung der Kapitalverwendung allein noch in keiner Weise die Produktivität desselben zu sichern vermag. Dem Gläubiger ist allein damit gedient zu wissen, dass seine Kapitalien in der Hand einer nach jeder Richtung hin leistungsfähigen Persönlichkeit ist, die finanziell und wirtschaftlich in der Lage ist, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen; für ihn ist daher nur eine Kontrolle von Wert, die versucht, das Resultat der Wirtschaftsführung zu erfassen.

Für den kleinbäuerlichen Besitz wird hierfür die in den örtlichen Darlehnskassen von Person zu Person geübte Kontrolle durchaus genügen, während seitens des grösseren Besitzers unbedingt die Vorlegung der an der Hand einer geordneten Buchführung gezogenen Jahresbilanz gefordert werden muss. Diese sich auf das nötigste beschränkende Kontrolle wäre nun nach Lage der Verhältnisse entsprechend zu verschärfen, um so eine erzieherische Wirkung zur Ausübung zu bringen.

Dieser Wirtschaftskontrolle könnte, wenn nötig, eine Wirtschaftsberatung angeschlossen werden, die auch für die Fälle von Bedeutung werden könnte, in denen infolge geringer Rentabilität des Betriebes zur Zeit von einer Endschuldungsaktion abgesehen werden muss.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass für das ganze Entschuldungswerk die allgemeine wirtschaftliche Lage des landwirtschaftlichen Gewerbes von höchster Bedeutung ist, denn die mit jenem unvermeidlich verbundenen Neubelastungen können im grossen ganzen nur in Zeiten günstiger Konjunkturen aufgebracht werden. Es wäre aber ein verhängnisvoller Irrtum, glauben zu wollen, dass die Verschuldung durch wirtschaftspolitische Massnahmen allein überwunden

werden könnte, vielmehr hat Rodbertus überzeugend nachgewiesen, dass auch in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges der Verschuldungsprozess infolge der wachsenden Erbabfindungen und Kaufreste seinen Fortgang nimmt, jedoch seine bedenklichen Folgen erst in den darauffolgenden Perioden wirtschaftlicher Depression vor aller Augen treten.[1])

Soll nun verhindert werden, dass die voraussichtlich für längere Zeit günstigen Marktverhältnisse für landwirtschaftliche Produkte zum Keime neuer Verschuldung werden, sollen sie vielmehr dazu benutzt werden, um die alten Schulden abzutragen, so bedarf es tatkräftigen und baldigen Handelns seitens der beteiligten Kreise. Gar mancher Schritt kann getan werden, diesem Ziele näher zu kommen, und wenn es auch gewisslich unbegründet ist, das Entschuldungswerk mit allzu grossen Hoffnungen zu beginnen, so soll man sich doch frei machen von einem zuweitgehenden Pessimismus, aus dem noch nie etwas Grosses hervorgegangen ist.

Das Ziel, die deutsche Landwirtschaft wieder auf eine gesunde Basis zu bringen, ist bei der hohen Bedeutung, die sie noch immer für die ganze Volkswirtschaft hat, gewisslich der zu bringenden Opfer wert.

---

1) Auf denselben Standpunkt stellt sich auch der Generallandschaftsdirektor der ostpreussischen Landschaft in seinem Bericht an die Generaldirektion vom 6. 12. 06, indem er ausführt:

„Denn es wäre ein Irrtum, wollte man glauben, dass mit einem erhöhten Agrarschutz das Wohlergehen der Landwirtschaft dauernd gesichert sei. Die inneren Gründe der hinter uns liegenden Agrarkrisis, deren Erschütterungen in unserm Gewerbe noch nachzittern, sind keineswegs beseitigt. Sie bestehen nach wie vor in aller Stärke, ihre Wirkungen sind nur durch die neue Gesetzgebung wenigstens vorläufig paralysiert."

Tabelle I.

Die Höhe der Gesamtverschuldung des Grundbesitzes in den einzelnen Provinzen, soweit Vergleichbarkeit vorhanden, in Einheiten des Grundsteuer-Reinertrags:

	1883	1896
Ostpreussen:	26,40	36,57
Westpreussen:	25,95	31,70
Pommern:	21,27	25,11
Posen:	36,09	42,54
Schlesien:	28,36	32,61
Brandenburg:	24,64	31,50
Sachsen:	14,67	18,96
Schleswig-Holstein:	12,09	16,20
Hannover:	14,43	20,23
Hessen-Nassau:	10,99	24,19 [1])

Tabelle II.

Gesamtverschuldung der Besitzer von Grundstücken mit Haupterwerb aus Land- und Forstwirtschaft in % ihres Gesamtvermögens und getrennt nach Reinertragsklassen:

Bei	60— 90	Mk.	Grundsteuer-Reinertrag	18,5 %	des	Gesamtvermögens
„	90— 150	„	„	20,1 %	„	„
„	150— 300	„	„	21,6 %	„	„
„	300— 750	„	„	22,8 %	„	„
„	750—1500	„	„	26,5 %	„	„
„	1500—3000	„	„	33,1 %	„	„
„	über 3000	„	„	31,4 %	„	„

1) Hohe Steigerung in Hessen-Nassau, nach Evert, infolge fehlerhafter Aufnahme des Jahres 1883.

Tabelle III.

Von den Grundbesitzern mit Haupterwerb aus Land- und Forstwirtschaft waren in den einzelnen Reinertragsklassen % der Besitzer:

Grundsteuer-Reinertrag	Hochverschuldet (über 50 % des Gesamtvermögens)	Übermässig verschuldet (über 75 % des Gesamtvermögens)
60— 90 Mk.	15,1 %	4,8 % der Besitzer
90— 150 „	15,6 %	4,6 % „ „
150— 300 „	16,4 %	4,4 % „ „
300— 750 „	17,6 %	4,6 % „ „
750—1500 „	22,6 %	6,7 % „ „
1500—3000 „	34,1 %	12,6 % „ „
über 3000 „	41,2 %	15,6 % „ „

Tabelle IV.

Von den Grundbesitzern mit Haupterwerb aus Land- und Forstwirtschaft waren unverschuldet:

in der Reinertragsklasse	
von 60— 90 Mk.:	41,4 % der Besitzer
„ 90— 150 „	35,4 % „ „
„ 150— 300 „	28,6 % „ „
„ 300— 750 „	22,3 % „ „
„ 750—1500 „	17,4 % „ „
„ 1500—3000 „	13,1 % „ „
„ über 3000 „	9,4 % „ „

Tabelle V.

Von den Grundbesitzern mit Haupterwerb aus Land- und Forstwirtschaft hatten in den einzelnen Reinertragsklassen ein Einkommen von:

Grundsteuer-Reinertrag	900 Mk.	900 bis 1500 Mk.	1500 bis 3000 Mk.	über 3000 Mk.	
von 60— 90	71,9 %	26,5 %	1,4 %	0,2 %	d. Besitzer
„ 90— 150	52,9 %	43,3 %	3,4 %	0,3 %	„ „
„ 150— 300	26,2 %	60,5 %	12,5 %	0,8 %	„ „
„ 300— 750	6,6 %	44,0 %	45,1 %	4,2 %	„ „
„ 750—1500	1,5 %	16,4 %	56,3 %	25,8 %	„ „
„ 1500—3000	1,0 %	8,0 %	33,8 %	57,2 %	„ „
„ über 3000	1,0 %	1,9 %	9,4 %	87,7 %	„ „

Tabelle VI.

Gesamtverschuldung der Grundbesitzer mit Haupterwerb aus Land- und Forstwirtschaft in Prozenten des Gesamtvermögens, getrennt nach Reinertragsklassen:

Grundsteuer-Reinertrag	Gesamtstaat	Östliche Provinzen	Westliche Provinzen	
von 60— 90 Mk.	18,5 %	30,0 %	9,8 %	d. Gesamtverm.
„ 90— 150 „	20,1 %	31,5 %	11,5 %	„ „
„ 150— 300 „	21,6 %	33,0 %	13,6 %	„ „
„ 300— 750 „	22,8 %	35,3 %	15,7 %	„ „
„ 750—1500 „	26,5 %	43,5 %	18,5 %	„ „
„ 1500—3000 „	33,1 %	54,5 %	22,6 %	„ „
„ über 3000 „	31,4 %	38,2 %	21,3 %	„ „

Tabelle VII a. **Tabelle VII b.**

Provinz	Von 100 Grundbesitzern mit Haupterwerb aus Land- und Forstwirtschaft, getrennt nach Provinzen, beziehen ein Einkommen von:				Durchschnittliche Grösse der Grundstücke:	Von 100 Besitzern sind:	
	< 900 Mk.	900—1500 Mk.	1500—3000 Mk.	> 3000 Mk.	ha	unverschuldet	hochverschuldet > 50%
Staat	33.3	41.4	19.2	6.1	33	29.5	17.6
Ostpreussen	38.9	39,6	16.8	4.7	55	5.5	35.0
Westpreussen	33.4	45.7	15.0	5.9	56	5.1	44.7
Brandenburg	28.9	43.9	21.9	5.9	45	9.6	15.6
Pommern	31.6	42.9	19.4	6.2	64	8.2	29.1
Posen	46.3	41.8	9.0	2.8	49	6.0	25.5
Schlesien	51.9	31.8	12.4	3.9	28	9.1	31.5
Sachsen	24.5	39.1	24.8	11.7	26	30.0	7.8
Schleswig-Holstein	31.1	35.8	23.6	9.6	36	4.5	44.4
Hannover	22.8	42.5	26.3	8.3	33	35.8	17.9
Westfalen	17.7	47.7	26.9	7.7	28	9.9	18.3
Hessen-Nassau	39.6	41.9	15.5	3.0	12	9.4	15.2
Rheinland	29.5	47.9	17.4	5.1	11	9.6	26.2
Hohenzollern	44.7	38.1	14.9	2.33	8	6.5	25.7

Bei vorstehender Arbeit ist mir von verschiedenen Seiten weitgehendste Unterstützung zuteil geworden; es drängt mich, auch an dieser Stelle hierfür meinen ergebensten Dank zum Ausdruck zu bringen. Besonders verpflichtet bin ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Conrad, der mir stets mit Rat und Tat fördernd zur Seite stand; ich gestatte mir, auch ihm hiermit meinen tiefgefühltesten Dank auszusprechen.

Lebenslauf.

Am 2. März 1869 bin ich, Georg Felber, evangelischer Konfession, geboren zu Branderoda (Kr. Querfurt) als Sohn des verstorbenen Rittergutspächters Gustav Felber. Ich besuchte das Realgymnasium zu Wiesbaden, das ich Ostern 1889 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Ich erlernte die Landwirtschaft, war auf verschiedenen Gütern als Beamter tätig und bewirtschaftete längere Jahre unser Familiengut.

Nachdem ich schon früher zwei Semester landwirtschaftliche Studien an der Universität Halle betrieben hatte, nahm ich im Frühjahr 1904 dieselben wieder auf, bestand im März 1906 das landwirtschaftliche Staatsexamen und am 8. Januar 1907 die Doktorprüfung.

Während meiner Studienzeit in Halle besuchte ich Vorlesungen, Laboratorien und Seminare bei folgenden Herren Professoren und Dozenten:

Bode, Conrad, Disselhorst, Doebner (†), Dorn, Ebbinghaus, Eltzbacher, v. Fritsch (†), Fischer, Grenacher, Holdefleiss, Klebs, Kühn, Küster, Märker (†), Riehl, Schwarz, Scupin, Sommerlad, Steinbrück, Vaihinger, Volhard, Vorländer, Wäntig, Wohltmann.

Allen meinen Lehrern fühle ich mich zu grossem Danke verpflichtet.